

PRÜFRICHTLINIEN

zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in
betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach
dem Wohnteilhabegesetz (WTG).

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Grundlagen	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Prüfauftrag und Prüfteam	5
2. Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	8
2.1 Anwendungs- und Geltungsbereich	8
2.1.1 Pflegeeinrichtungen	8
2.1.2 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	8
2.2 Prüfungen zur Überwachung der Anforderungen nach dem WTG	9
2.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme	9
2.2.2 Regelprüfung	9
2.2.3 Anlassprüfung	10
2.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	10
2.2.5 Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde .	11
2.3 Allgemeiner Ablauf der Prüfung vor Ort	11
2.3.1 Vorbereitung	11
2.3.2 Anmeldung	12
2.3.3 Prüfung vor Ort	12
2.3.4 Umgang mit Feststellungen im Rahmen der Prüfung	15
2.3.5 Abschlussgespräch	15
2.4 Prüfergebnis	15
2.4.1 Prüfbericht	16
2.4.2 Weiterleitung des Prüfergebnisses an Dritte	16
2.4.3 Veröffentlichung	17
3. Wohngemeinschaften	18
3.1 Anwendungs- und Geltungsbereich	18
3.1.1 Pflege-Wohngemeinschaften	18
3.1.2 Intensivpflege-Wohngemeinschaften	19
3.1.3 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen	19
3.2 Prüfungen zur Überwachung der Anforderungen nach dem WTG	20
3.2.1 Prüfarten für Pflege-Wohngemeinschaften mit Inbetriebnahme vor dem 1. Dezember 2021	20
3.2.1.1 Regelprüfung	20
3.2.1.2 Anlassprüfung	20
3.2.1.3 Anlassbezogene Zuordnungsprüfung	20

3.2.2	Prüfarten für Pflege-Wohngemeinschaften mit Inbetriebnahme ab dem 1. Dezember 2021	21
3.2.2.1	Prüfung vor Inbetriebnahme.....	21
3.2.2.2	Zuordnungsprüfung nach Inbetriebnahme.....	21
3.2.2.3	Wiederholungszuordnungsprüfung.....	21
3.2.2.4	Anlassbezogene Zuordnungsprüfung	22
3.2.2.5	Regelprüfung in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften 22	
3.2.2.6	Anlassprüfung.....	22
3.2.3	Prüfart für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen	23
3.2.4	Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde .	23
3.3	Allgemeiner Ablauf der Prüfung vor Ort	24
3.3.1	Vorbereitung.....	24
3.3.2	Anmeldung	24
3.3.3	Prüfung in der Wohngemeinschaft	24
3.3.4	Umgang mit Feststellungen im Rahmen der Prüfung	25
3.3.5	Abschlussgespräch.....	26
3.4	Prüfergebnis	26
3.4.1	Prüfbericht.....	26
3.4.2	Weiterleitung des Prüfergebnisses an Dritte	27
3.4.3	Veröffentlichung des Prüfergebnisses	28
4.	Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen	29
4.1	Arten der Zuordnungsprüfung.....	29
4.1.1	Zuordnungsprüfung bei Inbetriebnahme von Pflege-Wohngemeinschaften.....	29
4.1.2	Wiederholungszuordnungsprüfung bei Pflege-Wohngemeinschaften	29
4.1.3	Anlassbezogene Zuordnungsprüfung	29
4.2	Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde.....	29
4.3	Prüfverfahren	30
4.4	Prüfergebnis	30
5.	Anlagen	31
5.1	Prüfmodul Begehung.....	31
5.1.1	Modulbogen Begehung	31
5.1.2	Prüfinhalte im Modul Begehung	35
5.1.2.1	Begehung vollstationärer Pflegeeinrichtungen.....	35
5.1.2.2	Begehungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.....	38

5.1.2.3	Begehungen in Tagespflegeeinrichtungen.....	42
5.2	Prüfmodul Teilnehmende Beobachtung	46
5.2.1	Modulbogen Teilnehmende Beobachtung	46
5.2.2	Prüfinhalte im Modul Teilnehmende Beobachtung	47
5.3	Prüfmodul Gespräche	50
5.3.1	Modulbogen Gespräche.....	50
5.3.2	Prüfinhalte im Modul Gespräche.....	52
5.4	Prüfmodul Dokumentenprüfung	56
5.4.1	Modulbogen Dokumentenprüfung	56
5.4.2	Prüfinhalte im Modul Dokumentenprüfung	59
5.5	Prüfmodule und Prüfinhalte für Wohngemeinschaften	64
5.5.1	Prüfmodul Begehung	64
5.5.1.1	Modulbogen Begehung	64
5.5.1.2	Prüfinhalte im Modul Begehung	66
5.5.2	Prüfmodul Gespräche	67
5.5.2.1	Modulbogen Gespräche.....	67
5.5.2.2	Prüfinhalte im Modul Gespräche.....	71
5.5.3	Prüfmodul Dokumentenprüfung	76
5.5.3.1	Modulbogen Dokumentenprüfung (vor Ort)	76
5.5.3.2	Prüfinhalte im Modul Dokumentenprüfung	80
5.6	Musterprüfberichte	84
5.6.1	Prüfbericht für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	84
	gemäß § 23 Absatz 14 Wohnteilhabegesetz (WTG)	84
	zur am durchgeführten Prüfung	84
	einer	84
	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den Prüfergebnissen	86
4.	Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung	90
5.6.2	Prüfbericht für Wohngemeinschaften.....	91
	Prüfbericht vom	91
	gemäß § 26 Wohnteilhabegesetz (WTG)	91
	zur am durchgeführten Prüfung.....	91
	einer	91
1.	Informationen zur geprüften Wohngemeinschaft.....	92
2.	Angaben zur durchgeführten Prüfung.....	92
	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den.....	93

Prüfergebnissen.....	93
04	94
Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.....	94
§ 14 WTG.....	94
Gegenstand der Regelprüfung	94
§ 15 WTG.....	94
der Gemeinschaft –.....	94
Sozialraumintegration	94
07	95
Anforderungen an die.....	95
Leistungserbringung/	95
das Leistungsangebot	95
§ 17 Abs. 1, 2 Nr. 1-4, 7-11	95
und Nr. 16 WTG	95
08	95
Freiheitsbeschränkung,.....	95
Freiheitsentziehung	95
(bei Anwendung liegen rechtliche Voraussetzungen vor)	95
§ 17 Abs. 2 Nr. 5-6 WTG.....	95
§ 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG	95
§ 17 Abs. 2 Nr. 13 WTG	95
§ 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG i. V. m.	96
§ 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG i. V. m.	96
13	96
Angemessene Qualität	96
des Wohnens oder.....	96
des Aufenthalts.....	96
§ 17 Abs. 4 WTG	96
§ 17 Abs. 5 WTG	96
15	97
Geld- oder geldwerte.....	97
§ 18 WTG.....	97
16	97
Meldepflicht.....	97
§ 20 WTG.....	97

17	97
Aufzeichnungs- und.....	97
§ 22 WTG.....	97
4. Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung	98
5.7 Abkürzungsverzeichnis.....	99
5.8 Fundstellen und Impressum.....	100

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 10 Jahren stellen die Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen einen verbindlichen und einheitlichen Standard für die Prüftätigkeit der Berliner Heimaufsicht dar.

Im Verlauf der letzten Jahre haben sich Strukturen ebenso wie Schutzbedarfe verändert. Deshalb wurde das „Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“ (Wohnteilhabegesetz) qualitativ weiterentwickelt. Die Neufassung trat am 1. Dezember 2021 in Kraft und betrifft insbesondere die ordnungsrechtliche Behandlung von Wohngemeinschaften. Aber auch die Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie der Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt der in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen wurden gestärkt. In Folge der Novellierung des Wohnteilhabegesetzes wurden die Prüfrichtlinien umfassend überarbeitet.

Die Prüfrichtlinien sind handlungsleitend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht und schaffen Transparenz über die Vorgehensweise für alle am Prüfgeschehen beteiligten Personen, Einrichtungen und Institutionen. Auf der Basis dieser Richtlinien werden einheitliche Prüfberichte erstellt und veröffentlicht. Dadurch können alle Bürgerinnen und Bürger gezielt detaillierte Informationen über Angebot und Qualität der Leistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gewinnen.

Mit den vorliegenden Prüfrichtlinien wird die Stärke der Heimaufsicht als Prüfinstanz hervorgehoben. Die Prüftätigkeit der Heimaufsicht orientiert sich nicht an einem starren Prüfkatalog. Wichtiger sind die Anpassungsfähigkeit der Prüfinhalte an die aktuellen fachlichen und einrichtungsbezogenen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen. Aufgrund dieser Flexibilität konnte die Heimaufsicht ihre Handlungskompetenz unter anderem während der SARS-CoV-2-Pandemie beweisen.

Die vorliegenden Richtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) sowie für Integration, Arbeit und Arbeit (SenIAS) erarbeitet.

An dieser Stelle möchte ich allen Mitwirkenden danken, die sich engagiert an der Überarbeitung der Prüfrichtlinien beteiligt haben. Nur mit Ihrer Mitarbeit ist es gelungen, ein praxisorientiertes Prüfinstrument zu erstellen und weiter zu entwickeln.

Michael Thiel

Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales im Land Berlin

Berlin, im Dezember 2022

1. Allgemeines und Grundlagen

1.1 Einleitung

Die Richtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen dienen der Umsetzung des Gesetzes zur Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG). Die Aufsichtsbehörde im Land Berlin ist die im Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelte Heimaufsicht. Im Mittelpunkt des Prüfverfahrens der Berliner Heimaufsicht stehen alle volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, die in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform leben. Sie gilt es bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen, sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die vorliegenden Richtlinien stellen zugleich eine handlungsleitende und verbindliche Grundlage zum Prüfprozess der Heimaufsicht vor Ort in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen und der Erstellung des Prüfberichtes dar. Hiermit ist der Anspruch verbunden, Transparenz über die Vorgehensweise für alle am Prüfgeschehen beteiligten Personen, Leistungsanbieter und Institutionen zu gewährleisten. Dies geschieht insbesondere durch die Darlegung der Regelungen zum Prüfablauf und den dazugehörigen Prüfmodulen, die für die verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen speziell angepasste Prüfkriterien enthalten.

Durch die Prüfung einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform durch die Heimaufsicht wird ein umfassender Eindruck gewonnen, wie es dem Leistungsanbieter der einzelnen Wohnform gelingt, für die dort lebenden Menschen eine sinnstiftende Umgebung zu schaffen, in der die Grundrechte der bzw. des Einzelnen jederzeit gewahrt werden und eine individuelle Lebensführung möglich ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Instrument der Prüfung nicht mehr als eine Momentaufnahme leisten und ein Anspruch auf die vollständige Erfassung aller Aspekte nicht erfüllt werden kann.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für die Prüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen durch die Aufsichtsbehörde stellen das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) und die in § 36 des WTG genannten Rechtsverordnungen (Wohnteilhabe-Personalverordnung, Wohnteilhabe-Bauverordnung und Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung dar.

1.3 Prüfauftrag und Prüfteam

Die Heimaufsicht Berlin hat als Aufsichtsbehörde den gesetzlichen Auftrag, in allen unter das WTG fallenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen Prüfungen durchzuführen. Prüfungen erfolgen regelhaft und anlasslos in durch das Gesetz definierten Zeitabständen (Regelprüfungen). Liegen darüber hinaus Beschwerden oder Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und

Bewohner¹ bzw. der Nutzerinnen und Nutzer oder andere nicht erfüllte Anforderungen des WTG und/oder der Rechtsverordnungen vor, prüft die Heimaufsicht anlassbezogen, ob sich die angeführten Sachverhalte vor Ort bestätigen lassen (Anlassprüfungen). Erfüllt eine Anlassprüfung gleichzeitig auch die Vorgaben der Regelprüfung, kann sie als solche gewertet werden.

Prüfungen (aufgrund von Hinweisen, Abweichungen von bzw. die grundsätzliche Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen) können durch die Aufsichtsbehörde entsprechend der Verwaltungspraxis nicht nur vor Ort, also am Leistungsort, sondern auch an anderen Orten, z. B. in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde, erfolgen. In diesen Fällen handelt es sich um „Prüfungen am anderen Ort“². Ungeachtet dessen werden die Mindestprüfzyklen von Regelprüfungen vor Ort in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen eingehalten.

Prüfungen der Aufsichtsbehörde vor Ort werden regelhaft von einem Prüfteam bestehend aus zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht durchgeführt. Die Zusammensetzung des Prüfteams erfolgt unter verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. der Zuständigkeit für den Träger) sowie unter Berücksichtigung erforderlicher Fachkompetenzen. Die Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht zu bestimmten Trägern unterliegt einem Rotationsverfahren.

Eine empathische Grundhaltung und eine von Respekt und Wertschätzung geprägte Kommunikation mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern vor Ort ist für die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht selbstverständlich. Auch in herausfordernden Prüfsituationen wird eine kritische und zugleich konstruktive (lösungsorientierte) Gesprächsführung angestrebt.

Grundsätzlich ist das gesamte Prüfgeschehen der Heimaufsicht darauf ausgerichtet, sich am Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer zu orientieren und ihre gesetzlich verankerten Rechte durchzusetzen. Das Prüfteam hat ein beratungsorientiertes Rollenverständnis. Der fachliche Austausch im Gespräch, sowohl mit den an der Prüfung beteiligten Einrichtungsvertreterinnen und -vertretern als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht untereinander, hat einen hohen Stellenwert, um den beratungsorientierten Ansatz zu erfüllen und bei der Feststellung von Mängeln eine differenzierte und fachlich fundierte Bewertung des Sachverhaltes vorzunehmen. Die Beratungen zu WTG-relevanten

¹ In den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe spricht man in der Regel von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern, in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen von Gästen bzw. von Klientinnen und Klienten.

² Bei Prüfungen am anderen Ort erfolgt die (Über-)Prüfung durch schriftlich angeforderte Unterlagen bzw. schriftlich durchgeführte Befragungen im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsaufklärung der zu Beteiligten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde. Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung wird schriftlich festgehalten und den am Verfahren Beteiligten (z. B. Beschwerdeführer und Leistungsanbieter) kommuniziert. Die Veröffentlichung eines Prüfberichtes ist rechtlich nicht vorgesehen. Sind im Rahmen dieser Überprüfung Abweichungen von den Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsvorschriften festgestellt worden, werden die zuständigen Institutionen (z. B. Pflegekassen) und Behörden (z. B. bezirkliches Gesundheitsamt) über die Feststellungen schriftlich informiert.

Verbesserungspotentialen oder zur Beseitigung von festgestellten Mängeln sollen den vor Ort sind grundsätzlich gebührenfrei. Gleiches gilt für Anlassprüfungen aufgrund von Hinweisen und Beschwerden durch Dritte.

Prüfungen bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung sind dagegen gebührenpflichtig. Auch die Aufforderung zur Duldung von Prüfungen (nach vorheriger Ablehnung) ist gebührenpflichtig.

Die Feststellung über die Art der Wohnform ist gebührenpflichtig, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist. Gebührenschildner ist der bzw. sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen.

Die festzusetzenden Gebühren ergeben sich aus der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung - GesPflGebO).

2. Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

2.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen finden Anwendung auf alle Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne des Wohnteilhabegesetzes. Diese Wohnformen sind im Folgenden kurz dargestellt.

2.1.1 Pflegeeinrichtungen

Allen im Folgenden genannten Pflegeeinrichtungen liegt zugrunde, dass es sich um ein doppeltes bzw. strukturelles Abhängigkeitsverhältnis für die Bewohnerinnen und Bewohner handelt. Das bedeutet, dass durch die vertragliche Bindung von Wohnraum an Pflege- und Betreuungsleistungen kein Wahl- oder Wunschrecht in Bezug auf andere Leistungsanbieter oder im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen besteht.

Einrichtungen der Langzeit- und Kurzzeitpflege:

Kennzeichnend ist die ganztägige Versorgung, Betreuung und Pflege, die entweder dauerhaft (als Langzeitpflege) oder aber für einen begrenzten Zeitraum von bis zu drei Monaten (als Kurzzeitpflege) erbracht wird.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege:

Kennzeichnend ist, dass die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen sich in diesen Einrichtungen nur tagsüber (Tagespflege) bzw. nur nachts (Nachtpflege) aufhalten.

Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung:

Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen erhalten Pflege und Betreuung ausschließlich im Bedarfsfall oder als vorübergehende Sonderleistung. Entscheidend ist hier nicht die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen, sondern bereits das Vorhalten bzw. Versprechen entsprechender Angebote durch die Einrichtung.

Hospize:

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen für einen begrenzten Zeitraum gepflegt und betreut werden.

2.1.2 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

Es handelt es sich um besondere Wohnformen, in denen mindestens zehn volljährige Menschen³ mit Behinderungen zusammenleben, persönlichen Wohnraum und Gemeinschaftsräume zur Verfügung gestellt bekommen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten. Auch hier besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner⁴ ein doppeltes bzw. strukturelles Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Leistungsanbieter.

³ Zum 1. Dezember 2021 bereits bestehende besondere Wohnformen mit weniger als 10 Plätzen gelten auch weiterhin als besondere Wohnform im Sinne des § 4 des WTG.

⁴ In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe spricht man in der Regel von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern.

2.2 Prüfungen zur Überwachung der Anforderungen nach dem WTG

Die Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen wird von der Aufsichtsbehörde durch unterschiedliche Verfahren geprüft. Dabei handelt es sich zum einen um Prüfungen vor Ort in der Einrichtung. Soweit es das Überprüfungsziel erfordert, ist auch eine Prüfung zur Nachtzeit zulässig. Zum anderen können Sachverhalte, Dokumente oder bestimmte Anlässe von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht auch in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde geprüft werden. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Prüfformen dargestellt.

2.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

Die Aufsichtsbehörde prüft bereits vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung, ob Mängel im Sinne des WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen bestehen. Die Aufsicht beginnt mit der Erstanzeige, spätestens aber drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die im Gesetz festgelegten anzeigepflichtigen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung der Dokumente erfolgt in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde. Für die Prüfung der Anforderungen der Wohnteilhabe-Bauverordnung wird gegebenenfalls ein vor-Ort-Prüfungstermin mit dem Leistungsanbieter durchgeführt. Über die Ergebnisse wird der Leistungsanbieter im Anschluss schriftlich informiert.

2.2.2 Regelprüfung

Jede Langzeitpflegeeinrichtung und besondere Wohnform der Eingliederungshilfe wird im Abstand von einem Jahr anlasslos durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, der Tages- und Nachtpflege, Hospize oder Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung werden im Abstand von höchstens drei Jahren einer Regelprüfung unterzogen. Die Regelprüfung wird in der betroffenen Einrichtung kurzfristig vor der Durchführung angekündigt. Ausgenommen hiervon sind Regelprüfungen, in denen im Vorfeld Sachverhalte durch Beschwerden oder Hinweise auf Mängel vorliegen und diese durch eine Ankündigung der Prüfung nicht mehr ausreichend ermittelt oder bewertet werden könnten. In diesen Fällen wird eine Regelprüfung ohne vorherige Anmeldung vorgenommen.

Die Regelprüfung durch die Aufsichtsbehörde kann um maximal ein Jahr verschoben werden, wenn im Jahr zuvor eine Prüfung durch eine im WTG genannte Prüfinstitution vorgenommen wurde und dabei keine erheblichen Mängel im Sinne des WTG festgestellt wurden.

Der Prüfungsumfang kann auf bestimmte Prüfungsschwerpunkte und -inhalte begrenzt werden. Der Prüfungsumfang kann ebenso, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Prüfung, flexibel erweitert werden, um auffällige Sachverhalte angemessen und zielgerichtet zu bewerten. Gegenstand jeder Regelprüfung sind die Kriterien:

- Einhaltung von Anforderungen zur Vorbeugung, zum Auftreten und zur Bekämpfung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie,
- ob die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.

2.2.3 Anlassprüfung

Anlassprüfungen können in allen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des WTG durchgeführt werden. Liegen der Aufsichtsbehörde Hinweise auf konkrete Mängel oder Beschwerden vor, muss diesen nachgegangen werden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob zur Klärung des Sachverhaltes eine Prüfung vor Ort notwendig ist. Eine Anlassprüfung erfolgt grundsätzlich unangemeldet. Ein Anlass kann auch die Überprüfung der Umsetzung von aufsichts- und/oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen sein.

2.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit anderen Prüfinstitutionen und weiteren zuständigen Behörden für die betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen in Berlin zusammen. Dies sind die Landesverbände der Pflegekassen bzw. der Ersatzkassen, der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V., den für Pflege-, Sozial- und Gesundheitswesen jeweils zuständigen Senatsverwaltungen sowie den zuständigen Behörden der jeweiligen Bezirksamter, z. B. den Gesundheitsämtern. Sie

Im Mittelpunkt dieser Zusammenarbeit steht der Informationsaustausch über Erkenntnisse aus Prüfungen zu relevanten Feststellungen und Auffälligkeiten durch den gegenseitigen Austausch von Prüfberichten. Zudem kann die Aufsichtsbehörde selbst auf der Grundlage von Feststellungen aus Ergebnisberichten der anderen Prüfinstitutionen oder Überwachungsbehörden überprüfen, ob es sich hierbei um Mängel im Sinne des WTG handelt und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten sind, z. B. eine Anordnung zur Mängelbeseitigung.

Die Aufsichtsbehörde stimmt sich bei Auffälligkeiten im Rahmen der Überprüfung von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen mit dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Bei Einrichtungen für Menschen mit seelischen Behinderungen erfolgt die Abstimmung über gemeinsame Prüfungen mit den in den Bezirken jeweils zuständigen öffentlichen Gesundheitsdiensten. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde weitere Personen zur fach- und sachkundigen Unterstützung hinzuziehen.

Das WTG sieht als weitere Form des gegenseitigen Informationsaustausches die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für die Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe vor. Mitglieder dieser beiden Arbeitsgemeinschaften sind die vorgenannten Institutionen, Senatsverwaltungen und die für Gesundheit zuständigen Behörden der Bezirksamter. Der Vorsitz und die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaften obliegt der Heimaufsicht.

Die Heimaufsicht arbeitet darüber hinaus mit weiteren Beratungsinstitutionen zusammen, z. B. mit den Berliner Pflegestützpunkten, mit Pflege in Not und der Verbraucherzentrale Berlin. Als beratende Institution nimmt sie als Gast an Qualitätszirkeln der fach- und hausärztlichen Versorgung in Berlin teil. Die Heimaufsicht ist Mitglied im Netzwerk Gewaltfreie Pflege als ein Berliner Zusammenschluss verschiedenster Institutionen aus dem Bereich Gesundheit und Pflege und aus der Strafverfolgung. Am Berliner Gremium der AG TS1 (Teilstrategie 1 - Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation als Teil der Steuerung und Qualitätssicherung in der ambulanten Hilfe zur Pflege) nimmt die Heimaufsicht

regelmäßig teil. Zur Entwicklung und Umsetzung eines Hitzeschutzplans in Berlin unter der Federführung der Ärztekammer Berlin und unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ist die Heimaufsicht in der Sektorgruppe „Pflege/Pflegeeinrichtungen“ vertreten.

2.2.5 Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde

Die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich befugt, alle Grundstücke und Räume zu betreten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen. Unterliegen diese einem Hausrecht durch die Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnerzimmer), muss zuvor vor Ort deren mündliche Einwilligung eingeholt werden bzw. die Einwilligung der jeweiligen Vertretungsperson. Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht das Hausrecht allerdings nur eingeschränkt. In diesem Falle sind die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, die Grundstücke und Räume jederzeit zu betreten. Sie sind zudem befugt, alle nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, unabhängig davon, ob diese sich am Leistungsort oder an einem anderen Ort befinden.

Während der Prüfung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf die Gegebenheiten vor Ort und mögliche organisatorische Probleme im Ablauf so weit wie möglich Rücksicht genommen. Dies gilt umso mehr für alle Belange der Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Prüfung mitwirken.

Weitere Berechtigungen und Befugnisse zur Durchführung einer Prüfung sind:

- die Einsichtnahme in Aufzeichnungen und Unterlagen (z. B. Konzepte, Belegungsstatistiken, Dienstpläne, Pflegedokumentationen, Besuchsregelungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Abwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt oder Diskriminierung) und ggf. die Anfertigung von Kopien oder anderen geeigneten Nachweisen unter Wahrung des Datenschutzes,
- Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters,
- Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen/Vertrauenspersonen,
- Inaugenscheinnahme des Pflege- und Betreuungszustandes mit Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Vertretungspersonen,
- Einholen von Auskünften bei der Bewohnervertretung.

Der Leistungsanbieter, dessen Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Mitwirkung an der Prüfung und zur Unterstützung der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Sie müssen alle zur Durchführung erforderlichen Auskünfte und Angaben unverzüglich erteilen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.3 Allgemeiner Ablauf der Prüfung vor Ort

2.3.1 Vorbereitung

Im Vorfeld einer Prüfung werden die in der Aufsichtsbehörde vorliegenden einrichtungsbezogenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Eine ggf. erforderliche Aktualisierung der Angaben kann anschließend gezielt im Rahmen

der vor-Ort-Prüfung oder auch im Nachgang erfolgen. Vorbereitend für die Prüfung der Aufsichtsbehörde findet eine Sichtung der vorliegenden Prüfberichte anderer Prüfinstitutionen statt. Hieraus werden Informationen gewonnen, ob möglicherweise prüfrelevante kritische Aspekte bestehen. Sind der Heimaufsicht bereits vor der Prüfung Hinweise oder Beschwerden über die Einrichtung bekannt, wird diesen im Verlauf der Prüfung vor Ort gezielt nachgegangen. Auf Grundlage der beschriebenen Informationsauswertung im Vorfeld der Prüfung wird entschieden, ob die Prüfung angemeldet oder unangemeldet erfolgt.

2.3.2 Anmeldung

Bei angemeldeten Prüfungen erfolgt die Anmeldung kurzfristig, in der Regel am letzten Werktag vor der Durchführung der Prüfung. Durch die Anmeldung kann die Einrichtung sicherstellen, dass die für die Durchführung der Prüfung relevanten Gesprächspartnerinnen und -partner anwesend und benötigte Unterlagen vorhanden sind und somit der Prüfablauf ressourcenorientiert gestaltet werden kann.

Bei gleichzeitiger Überprüfung von Hinweisen auf eine Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder aufgrund von Beschwerden erfolgt die Regelprüfung unangemeldet. Anlassprüfungen und die Überprüfung von ordnungsrechtlich eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel erfolgen grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung.

2.3.3 Prüfung vor Ort

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde weisen sich bei der Ankunft in der Einrichtung aus und bitten, die für die Durchführung der Prüfung maßgeblichen Gesprächspartnerinnen und -partner zu informieren. In einem Einführungsgespräch stellen sich die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Einrichtungsvertreterinnen und -vertretern vor und erläutern die Gründe für die Prüfung sowie den organisatorischen Ablauf. Es wird bedarfsweise besprochen, ob weitere Gesprächs- und Ansprechpartnerinnen und -partner für das Prüfteam der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen sollen. Den Einrichtungsvertreterinnen und -vertretern wird Gelegenheit gegeben, den Leistungsanbieter und/oder den Verband zu benachrichtigen. Dies hat jedoch keine aufschiebende Wirkung für den weiteren Prüfablauf.

Das Prüfgeschehen wird durch vier Prüfmodule strukturiert, die auf jeweils unterschiedlichen Methoden beruhen. Die Module sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde handlungsleitend. Es ist vorgesehen, dass jedes Modul im Rahmen einer Prüfung angewendet werden kann. Die Gewichtung der Anteile einzelner Module am Prüfgeschehen kann einrichtungs- und bewohnerbezogen variieren. Die vier Prüfmodule sind im Folgenden dargestellt.

(I)

(II) Begehung der Einrichtung

Ziel der Begehung ist, dass die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde vielfältige und aussagekräftige Eindrücke über die Einrichtung gewinnen. Das betrifft insbesondere allgemeine Aspekte des Alltagslebens der Bewohnerinnen und Bewohner, den Umgang der Pflege- und Betreuungskräfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Hinblick auf Wertschätzung und Freundlichkeit oder der Präsenz und Ansprechbarkeit von Pflege- und Betreuungskräften in den Wohnbereichen. Durch die Inaugenscheinnahme verschiedener Räumlichkeiten

können Aussagen über die Sauberkeit und Hygiene, die freie Zugänglichkeit der Räume und Flure, mögliche Gefahrenquellen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder auch die Beschaffenheit von Böden, Hilfsmitteln, Arbeitsmitteln oder Einrichtungsgegenständen gemacht werden. Zusätzlich wird die Begehung genutzt, um im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehende technische Anlagen oder Geräte wie Kommunikationsanlagen, Beleuchtung oder Ausstattung der Funktionsräume auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen bzw. zu inspizieren.

In der Regel wird die Begehung gemeinsam mit einer Vertretungsperson der Einrichtung durchgeführt. Grundsätzlich soll eine Inaugenscheinnahme folgender Räume oder Bereiche vorgenommen werden: Eingangsbereich/Wohnbereiche, Gemeinschafts- und Tagesräume, gemeinschaftliches Bad, Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, Dienstzimmer, Funktions- und Lagerräume, Verkehrsflächen und Außenanlagen. Ob eine Begehung vollumfänglich oder mit einem bestimmten Schwerpunkt bzw. stichprobenartig erfolgt, hängt von der Prüfform bzw. dem Prüfanlass ab.

Bei der Begehung ist es wichtig, möglichst unvoreingenommen und offen durch die Einrichtung zu gehen. Im Vordergrund steht das Verstehen und nicht das Urteilen. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde die Interpretation der eigenen Wahrnehmung und Beobachtung vor der finalen Bewertung gemeinsam mit der Vertretungsperson der Einrichtung im Gespräch reflektieren und erörtern.

(III) Teilnehmende Beobachtung

Die teilnehmende Beobachtung ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, bestimmte Situationen des Alltagslebens von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Interaktionen von Pflege- und Betreuungskräften untereinander oder mit den Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar zu erleben. Durch diese Methode können Eindrücke gewonnen werden, die in Art und Qualität durch individuelle Gespräche oder eine Dokumentenprüfung nicht möglich wären. Die teilnehmende Beobachtung soll grundsätzlich nicht in Begleitung einer Vertretungsperson der Einrichtung vorgenommen werden.

Eine teilnehmende Beobachtung im Rahmen der Prüfung meint die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde bei einer bestimmten Interaktion oder Situation. Es steht die Beobachtung des Geschehens und Handelns der beteiligten Personen in ihrer Gesamtheit im Vordergrund. Ein Eingreifen oder Nachfragen während der Beobachtung ist nicht vorgesehen. Das schließt jedoch nicht aus, dass bei Feststellung eindeutiger Mängel oder Beobachtung von Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner ein sofortiges Handeln erforderlich sein kann.

Im Anschluss an die Beobachtungsphase kann eine Befragung der Beteiligten sinnvoll sein, um das Beobachtete für die anschließende Bewertung auf einer tragfähigen Grundlage einzuordnen. Als Grundsatz gilt, im Zweifel vor der Bewertung mindestens eine weitere Informationsquelle zur Reflektion von beobachteten Sachverhalten einzubeziehen, um Annahmen oder Vermutungen entweder zu bestätigen oder zu widerlegen. Informationsquellen in diesem Sinne sind Gespräche mit den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, den Bewohnerinnen und Bewohner, der Bewohnervertretung oder die Einsichtnahme in personenbezogenen Dokumentationen und/oder konzeptionelle Unterlagen.

Mögliche Situationen, die sich für eine teilnehmende Beobachtung eignen, sind: Betreuungsangebote in der Gruppe, Situationen der Mahlzeiteinnahmen, Verabreichen oder Verteilen von Medikamenten, Dienstübergaben sowie die Beobachtung des Alltagsgeschehens im Wohnbereich über einen bestimmten Zeitraum. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist möglich, dass sich im Verlauf einer Prüfung, aufgrund eines Prüfanlasses oder im Anschluss an die Begehung der Einrichtung, weitere für eine teilnehmende Beobachtung geeignete Situationen ergeben. Grundsätzlich geeignet sind alle Interaktionen, die prozesshaft beobachtet werden können. Zudem kann die Methode in Einrichtungen mit stark kognitiv oder geistig und seelisch beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohnern verstärkt oder auch als Alternative zu Gesprächen zum Einsatz kommen.

(IV) Gespräche

Das Gespräch dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde der Informationsgewinnung, um Sachverhalte gezielt zu ermitteln und zu bewerten. In der Regel wird während der Prüfung mit mindestens einem Mitglied der Bewohnervertretung und einer Bewohnerin oder einem Bewohner gesprochen.

Gespräche mit den Pflege- und Betreuungskräften sind ebenfalls wichtige Informationsquellen. So kann einerseits eine Beobachtung im Rahmen der Begehung oder der teilnehmenden Beobachtung Anlass zu Nachfragen ergeben, die im Gespräch gemeinsam erörtert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Auskünfte und Hinweise zu bestimmten Themenfeldern und prüfrelevanten Aspekten einzuholen, z. B. zur gemeinsamen Alltagsgestaltung in der Einrichtung, den Möglichkeiten zur Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Mitwirkung der Bewohnervertretung.

(V) Dokumentenprüfung

Die Methode der Dokumentenprüfung unterscheidet sich von den bisher beschriebenen Prüfmethoden bzw. -modulen insoweit, dass sie sowohl in der Prüfung vor Ort als auch zur Vorbereitung der Prüfung bzw. im Nachgang zum Einrichtungsbesuch in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde angewendet werden kann. Im Zusammenhang mit dem WTG sind verschiedene Dokumente zu prüfen.

Relevant sind alle Konzepte, in denen die Prozesse und Verfahren zur Leistungserbringung schriftlich festgehalten sind und somit das gesetzlich vorgeschriebene Leistungsangebot darstellen. Hierzu gehören u. a. Pflege- und Betreuungskonzepte, Konzepte zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen, Konzepte zur Gewaltprävention oder zum Umgang bzw. Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Die bewohnerbezogenen Dokumentationen zählen ebenfalls zu den prüfrelevanten Unterlagen. In ihnen sind die individuellen Informationen über die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nachweise zur Planung und Erbringung der Pflege-, Betreuungs- und Behandlungspflegemaßnahmen verschriftlicht. In Einrichtungen der

Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen nach dem WTG Eingliederungshilfe sind dies entsprechend individuelle Leistungsnachweise, Förderpläne, Mitteilungsbögen oder Informationsberichte.

Darüber hinaus sind verschiedene Dokumente für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde eine mögliche Prüfgrundlage, z. B. Verträge mit Kooperationspartnern zur Leistungserbringung, anzeigepflichtige Meldungen zum Personalvorhalt bzw. zu Personalveränderungen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen des WTG an Leistungsanbieter.

2.3.4 Umgang mit Feststellungen im Rahmen der Prüfung

Werden im Verlauf der vor-Ort-Prüfung drohende Mängel identifiziert, erfolgt eine präventive Beratung durch das Prüfteam, um das Verbesserungspotential unverzüglich zu klären. Wird ein zum Prüfzeitpunkt bereits bestehender Mangel festgestellt, erfolgt eine Beratung zur Beseitigung des bestehenden Defizits und die spätere Erfassung des Mangels im Prüfbericht.

Die Beratungen zur Mängelbeseitigung durch die Heimaufsicht sollen die Leistungsanbieter dabei unterstützen, individuell angemessene Lösungen zur Verbesserung der Qualität bzw. zur Umsetzung der Anforderungen des WTG zu finden. Die Art und Weise, wie der festgestellte Mangel abgestellt wird, obliegt den Entscheidungsträgern der Einrichtung bzw. dem Leistungsanbieter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde geben fachgerechte Impulse.

Gehen von den in der Prüfung festgestellten Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus, die ein sofortiges Handeln zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner erfordern, spricht die Aufsichtsbehörde ohne vorherige Beratung oder Anhörung vor Ort Anordnungen aus. Dies sind die im WTG beschriebenen Anordnungen zur Mängelbeseitigung, zum Beschäftigungsverbot, zum Aufnahmestopp oder auch zur Untersagung des Betriebes der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform.

2.3.5 Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde der Prüfverlauf zusammengefasst und die vorläufigen Ergebnisse den Vertretungspersonen der Einrichtung dargestellt. Im Gespräch reflektieren sie gemeinsam mit den Vertretungspersonen der Einrichtung die vorläufigen Prüfergebnisse und klären die dazu bestehenden noch offenen Fragestellungen. Die Beratungsimpulse und -inhalte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde zu den während der Prüfung gemachten Beobachtungen oder getroffenen (Mangel-)Feststellungen können nochmals vertieft werden. Bestehen abweichende Auffassungen der Vertretungspersonen der Einrichtung über getroffene Feststellungen, werden diese im Abschlussgespräch erörtert. Abschließend erläutern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde das weitere Prozedere der Erstellung des Prüfberichtes und der Veröffentlichung der Prüfergebnisse.

2.4 Prüfergebnis

2.4.1 Prüfbericht

Im Anschluss an eine Prüfung erstellt die Aufsichtsbehörde einen Prüfbericht, der die Prüfergebnisse zusammenfassend darstellt. Der Prüfbericht enthält Aussagen zur Einhaltung der im WTG formulierten Anforderungen an Leistungsanbieter, insbesondere auch zu den Themen Vorbeugung, Auftreten und Bekämpfung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und den vom Leistungsanbieter eingesetzten Pflege- und Betreuungskräften im Hinblick auf Anzahl sowie deren erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungsanbietern den Prüfbericht zur Verfügung. Bevor ein Prüfbericht veröffentlicht wird, erhalten die Leistungsanbieter Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung zum Prüfbericht abzugeben. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen.

Wurden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, wird deren Beseitigung durch die Aufsichtsbehörde überwacht. Je nachdem, welche Art von Mangel vorliegt, kann der Nachweis durch den Leistungsanbieter in schriftlicher Form erbracht werden oder es ist eine erneute Überprüfung vor Ort durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Nach nachgewiesener Beseitigung der mangelhaften Sachverhalte, wird ein ergänzender Prüfbericht erstellt und veröffentlicht.

Der Prüfbericht wird mit einem Anschreiben an den Leistungsanbieter übersandt. Das Anschreiben enthält neben allgemeinen Hinweisen zum weiteren Verfahren in jedem Fall die Feststellung, ob durch die Prüfung die Anforderungen im Sinne des WTG durch den Leistungsanbieter erfüllt oder ob entsprechende mangelhafte Sachverhalte festgestellt und aufsichts- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die Heimaufsicht eingeleitet wurden (Anordnungen, Anhörungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren). Darüber hinaus enthält das Anschreiben einrichtungsindividuelle Beratungsinhalte in Bezug auf die Vermeidung oder Beseitigung von mangelhaften Sachverhalten. Im Anschreiben an den Leistungsanbieter können zudem sonstige Feststellungen oder allgemeine Beratungen bzw. Hinweise über besonders positive oder innovative Aspekte enthalten sein.

2.4.2 Weiterleitung des Prüfergebnisses an Dritte

Die Aufsichtsbehörde stellt die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen der Leistungsanbieter nach Ablauf der Frist den Bewohnervertretungen, den Landesverbänden der Pflegekassen und der Ersatzkassen, den Krankenkassen (nur im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege), dem Medizinischen Dienst und der Careproof GmbH den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege bzw. Eingliederungshilfe zur Verfügung. Werden in einer Prüfung Mängel festgestellt, so erhalten auch die Bereiche für Soziales und/oder Gesundheit der jeweils zuständigen Bezirksämter den Prüfbericht.

Sollten im Rahmen der Prüfung schwerwiegende Mängel festgestellt werden, die sich auf die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar negativ auswirken bzw. gegen Anforderungen des WTG und den dazugehörigen Rechtsvorschriften in einem erheblichen Umfang verstoßen, werden die vorgenannten Institutionen schnellstmöglich durch die Aufsichtsbehörde informiert.

Ein zusätzliches Instrument der Heimaufsicht ist das sogenannte Krisengespräch. Es wird im Fall erheblicher und wiederholter Verstöße eines Leistungsanbieters gegen die gesetzlichen Anforderungen durch die Heimaufsicht initiiert. Beteiligte sind in der Regel die vorgenannten Institutionen, ggf. eine Vertretungsperson des Bezirkes sowie Vertretungspersonen des Trägers der Einrichtung. Ziel des Krisengesprächs ist es, ein zeitnahes Handeln sicherzustellen und nachzuhalten. Zum einen geht es darum, dem Träger (als Leistungsanbieter) seine Verantwortlichkeit in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen mit Nachdruck zu verdeutlichen. Zum anderen besteht bei einem Krisengespräch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Träger und allen Beteiligten einen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Lösungsansatz zu finden.

Das Krisengespräch ist nicht als Bestandteil des regelhaften Prüfverfahrens der Heimaufsicht zu verstehen und als solches im WTG auch nicht vorgesehen. Gleichwohl wird es als begleitende Maßnahme aufsichtsrechtlichen Handelns angewendet, um die Dringlichkeit des Abstellens von Missständen zu verdeutlichen und den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durchzusetzen.

2.4.3 Veröffentlichung

Im Sinne der Transparenz werden die Prüfberichte sowie Gegendarstellungen der letzten drei Jahre für alle Interessierten in geeigneter Form im Internet zugänglich gemacht (<https://www.berlin.de/lageso/soziales/Aufsichtsbehörde/pruefberichte/>).

3. Wohngemeinschaften

3.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen finden Anwendung auf betreute Wohngemeinschaften im Sinne des WTG. Für die zum 1. Dezember 2021 bereits bestehenden betreuten Wohngemeinschaften bzw. Vorhaben von Gründungen von betreuten Wohngemeinschaften, die sich in einem konkreten Umsetzungsstadium befinden, gelten gemäß WTG Übergangsvorschriften bis zum 31. Mai 2023. Danach und für alle nach dem 1. Dezember 2021 in Betrieb genommene Pflege-Wohngemeinschaften gelten die Regelungen dieser Prüfrichtlinien ab Gültigkeit. Die verschiedenen Formen von betreuten Wohngemeinschaften sind im Folgenden dargestellt.

3.1.1 Pflege-Wohngemeinschaften

Pflege-Wohngemeinschaften (Inbetriebnahme vor dem 1. Dezember 2021):

In Pflege-Wohngemeinschaften leben mindestens drei und höchstens 12 Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammen. Dabei übersteigt die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer sind pflegebedürftig. Die Nutzerinnen und Nutzer organisieren die Haushaltsführung gemeinsam und erwerben die Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungsanbietern ihrer Wahl eigenverantwortlich.

Eine betreute gemeinschaftliche Pflege-Wohngemeinschaft liegt nicht vor,

- wenn der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
- das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungsanbietern bestimmt werden und/oder
- die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
- die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Für diese Pflege-Wohngemeinschaften gelten bis zum 31. Mai 2023 Übergangsregelungen, d. h. es gelten weiterhin die Anforderungen und Festlegungen nach dem WTG 2010.

Pflege-Wohngemeinschaften (Erstmeldung und Inbetriebnahme ab dem 1. Dezember 2021):

In Pflege-Wohngemeinschaften leben mindestens drei und höchstens 12 Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung zusammen. Die Haushaltsführung erfolgt gemeinschaftlich und ein oder mehrere Leistungsanbieter halten für die Nutzerinnen und Nutzer Pflege- und Betreuungsleistungen vor, bieten diese an oder erbringen sie. Der Leistungsanbieter darf keine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben und die Wohngemeinschaft darf nicht organisatorischer

Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen nach dem WTG Bestandteil einer Einrichtung oder besonderen Wohnform sein. Wird eines der vorgenannten Merkmale nicht erfüllt, handelt es sich nicht um eine Pflege-Wohngemeinschaft. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.

Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft:

Eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft wird in voller Eigenverantwortung durch die Nutzerinnen und Nutzer geführt. Das bedeutet, es liegt keine vertragliche Abhängigkeit vor zwischen dem Angebot an Pflege- und Betreuungsleistungen und dem Angebot an Wohnraum. Der oder die Leistungsanbieter für Pflege- und Betreuungsleistungen können frei gewählt (oder abgewählt) werden. Die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden über die Alltagsgestaltung und das Zusammenleben völlig selbstbestimmt und eigenverantwortlich.

Anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft:

Wird eines der vorgenannten Merkmale der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft nicht erfüllt, handelt es sich um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. In diesem Fall ist von einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis auszugehen.

3.1.2 Intensivpflege-Wohngemeinschaften

Intensivpflege-Wohngemeinschaften mit Übergangsvorschrift (Inbetriebnahme vor dem 1. Dezember 2021):

Diese Wohnformart wird bis einschließlich 30. November 2021 bei den Pflege-Wohngemeinschaften miterfasst. Auch hier gilt die Übergangsregel bis zum 31. Mai 2023.

Intensivpflege-Wohngemeinschaften (Erstmeldung und Inbetriebnahme ab dem 1. Dezember 2021):

Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften handelt es sich grundsätzlich um anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, in denen mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer vorgesehen sind oder wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wohngemeinschaft mindestens zwei Nutzerinnen und Nutzer außerklinisch intensivpflegebedürftig sind. Im Übrigen gelten die Anforderungen wie für die anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.

3.1.3 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Inbetriebnahme vor dem 1. Dezember 2021):

Zum 1. Dezember 2021 bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen. Zum 1. Dezember 2021 bereits bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen die

Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten zusammenleben, die nicht eine gemeinsame Wohnung oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, und die Überlassung von Raum zum Wohnung sowie die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind, sind Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gleichgestellt.

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Inbetriebnahme ab dem 1. Dezember 2021):

In diesen betreuten Wohngemeinschaften leben mindestens zwei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung (im Ausnahmefall auch in mehreren Wohnungen). Ziel ist es, ihnen durch Überlassung von persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraum und Vorhaltung von Pflege- und Betreuungsleistungen ein weitgehend eigenständiges Wohnen zu ermöglichen.

Die Verträge zu dieser Wohnformart werden über die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen geschlossen. Die Aufsichtsbehörde erhält von der zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig Informationen über die im Land Berlin in Betrieb stehenden Wohngemeinschaften.

3.2 Prüfungen zur Überwachung der Anforderungen nach dem WTG

3.2.1 Prüfarten für Pflege-Wohngemeinschaften mit Inbetriebnahme vor dem 1. Dezember 2021

Die nachfolgend aufgeführten Prüfformen gelten für Pflege-Wohngemeinschaften (auch Intensivpflege-Wohngemeinschaften) und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, die vor dem 1. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden bzw. entsprechend zu behandeln sind. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

3.2.1.1 Regelprüfung

Nach Ablauf der Übergangsregelung mit dem 31. Mai 2023 ist wie folgt regelhaft zu prüfen: Bei zum 1. Dezember 2021 bereits bestehenden (anbieterverantworteten) Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durch.

3.2.1.2 Anlassprüfung

Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung auf Grundlage des WTG 2010 in den Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob aufsichts- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. Anordnungen zur Mängelbeseitigung, Anordnung zum Beschäftigungsverbot, Anordnung zur Untersagung der Leistungserbringung beachtet bzw. umgesetzt werden.

3.2.1.3 Anlassbezogene Zuordnungsprüfung

Ergeben sich begründete Zweifel an der Art der Wohnform, prüft die Aufsichtsbehörde, ob eine stationäre Einrichtung oder eine Wohngemeinschaft vorliegt. Über das

Ergebnis dieser Prüfung ergeht ein Feststellungsbescheid, der den Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist.

3.2.2 Prüfarten für Pflege-Wohngemeinschaften mit Inbetriebnahme ab dem 1. Dezember 2021

Die nachfolgend aufgeführten Prüfformen gelten für Pflege-Wohngemeinschaften, die ab dem 1. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

3.2.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemeinschaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung). Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die im Gesetz festgelegten anzeigepflichtigen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung der Dokumente erfolgt in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde. Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde beraten lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der vorgesehenen Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit der Gründerin bzw. dem Gründer auf. Die Pflichtberatung durch die Aufsichtsbehörde muss mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme erfolgen. Ziel der Beratung ist es, die Unterschiede zwischen den Wohngemeinschaftsformen und den damit verbundenen Rechtsfolgen zu verdeutlichen. Stellt die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die beabsichtigte Wohnformart vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Voraussetzungen und Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie die Gründerin bzw. den Gründer darauf hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege- und Intensivpflege-Wohngemeinschaft ist durch die Gründerin oder den Gründer bzw. durch den verantwortlichen Leistungsanbieter innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Inbetriebnahmen, die ohne vorangegangene Beratung erfolgt sind, sind unzulässig. Die Aufsichtsbehörde kann in diesen Fällen den Betrieb untersagen.

3.2.2.2 Zuordnungsprüfung nach Inbetriebnahme

Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen prüft die Aufsichtsbehörde dahingehend, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbietersverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt. Über das Ergebnis dieser Prüfung ergeht ein Feststellungsbescheid, der den Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist.

3.2.2.3 Wiederholungszuordnungsprüfung

Bei Wohnformen, die als Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor. Die Wiederholungszuordnungsprüfung wird nach Möglichkeit mit einer Regelprüfung

verbunden. Wurde in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung durchgeführt, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.

3.2.2.4 Anlassbezogene Zuordnungsprüfung

Unabhängig von den vorgenannten Zuordnungsprüfungen führt die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durch, wenn sich Zweifel an der Art der Pflege-Wohngemeinschaft ergeben. Über das Ergebnis dieser Prüfung ergeht ein Feststellungsbescheid, der den Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist.

3.2.2.5 Regelprüfung in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften

Im Rahmen der Regelprüfung prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Leistungsanbieter die Anforderungen an die Transparenz, die Beteiligungs- und Einsichtsrechte, das Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen, die Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung sowie die Sozialraumintegration einhalten. In jeder anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft führt die Aufsichtsbehörde im Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos eine Regelprüfung durch.

Bei zum 1. Dezember 2021 bereits bestehenden anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen ebenfalls innerhalb von vier Jahren durch. Nach Möglichkeit wird die Wiederholungszuordnungsprüfung mit einer Regelprüfung verbunden.

In Intensivpflege-Wohngemeinschaften erfolgen die Regelprüfungen im Abstand von höchstens zwei Jahren. Bei zum 1. Dezember 2021 bereits bestehenden Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durch. Nach Möglichkeit soll die Wiederholungszuordnungsprüfung mit der Regelprüfung verbunden werden.

3.2.2.6 Anlassprüfung

Der Leistungsanbieter und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Bei dem Umfang der zu erfüllenden Leistungsanforderungen muss jeweils der tatsächlich zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und dem Leistungsanbieter vereinbarte Leistungsumfang Berücksichtigung finden.

Liegen der Aufsichtsbehörde Hinweise auf bestehende Mängel vor, so können Pflege- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften anlassbezogen geprüft werden. Gleiches

gilt für die Überwachung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, eines Aufnahmestopps oder Maßnahmen in Bezug auf Untersagungen (Beschäftigung einer Person zur Leistungserbringung oder Führung des Betriebes der Wohngemeinschaft).

Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sieht das WTG ausschließlich Anlassprüfungen vor.

3.2.3 Prüffart für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

Bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind gemäß WTG ausschließlich Anlassprüfungen vorgesehen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob von der Aufsichtsbehörde eingeleitete Maßnahmen (z. B. Anordnungen zur Mängelbeseitigung) eingehalten werden. Dies gilt für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, die bis zum und ab dem 1. Dezember 2021 in Betrieb gegangen sind.

3.2.4 Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde

Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

- die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten,
- Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten,
- bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften darf die Aufsichtsbehörde die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt,
- soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.

Darüber hinaus dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde

- die von Leistungsanbietern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume unabhängig davon betreten, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
- die Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen (z. B. Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungsanbieters, die Konzeption der Leistungserbringung, Dienstpläne) einsehen und auf Kosten des Leistungsanbieters Kopien der Aufzeichnungen anfertigen lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitnehmen,
- die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen befragen,
- die Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertrauenspersonen befragen,
- den Pflege- und Betreuungszustand der Nutzerinnen und Nutzer mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen.

Bei anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ist die Aufsichtsbehörde darüber hinaus berechtigt, Auskünfte bei den zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Aufgrund des überwiegend privaten und familiären Charakters der Wohnform einer Wohngemeinschaft sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde sensibilisiert, während der vor-Ort-Prüfung auf die Belange der Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen.

Bei Gefahr in Verzug können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

3.3 Allgemeiner Ablauf der Prüfung vor Ort

3.3.1 Vorbereitung

Entsprechend des Prüfzwecks sind Unterlagen anzufordern, zu sichten und die Prüfung vor Ort vorzubereiten, ggf. sind die erforderlichen Einverständniserklärungen zum Betreten der Wohnung der Wohngemeinschaft anzufordern.

3.3.2 Anmeldung

Die Prüfung kann grundsätzlich angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Wird eine Prüfung angemeldet, so geschieht dies regelhaft am letzten Werktag vor der Durchführung der Prüfung. Regelprüfungen erfolgen angemeldet. Anlassprüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

3.3.3 Prüfung in der Wohngemeinschaft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde weisen sich bei Ankunft in der Wohngemeinschaft aus und bitten, die für die Durchführung der Prüfung maßgeblichen Gesprächspartnerinnen und -partner zu informieren. In einem Einführungsgespräch stellen sich die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, erläutern die Gründe für die Prüfung sowie den organisatorischen Ablauf. Es wird besprochen, welche weiteren Gesprächs- und Ansprechpartnerinnen und -partner für das Prüfteam zur Verfügung stehen sollen. Bei unangemeldeten Prüfungen wird den anwesenden Personen Gelegenheit gegeben, den Leistungsanbieter und/oder andere verantwortliche Personen zu benachrichtigen. Dies hat jedoch keine aufschiebende Wirkung für den weiteren Prüfablauf.

Das Prüfgeschehen wird durch drei⁵ Prüfmodule strukturiert. Diese sind für die prüfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde handlungsleitend. Nachfolgend sind die Prüfmodule dargestellt.

(I) Begehung der Wohngemeinschaft

Die Begehung der Räumlichkeiten der zu prüfenden Wohngemeinschaft wird auf das zu dem Prüfzweck erforderliche Mindestmaß beschränkt. Regelhaft werden von der Begehung die Gemeinschaftsräume und -flächen der Wohngemeinschaft begangen. Die privaten Schlafräume oder sonstigen privat genutzten Räume der Nutzerinnen und Nutzer werden nur begangen, wenn hierfür die ausdrückliche Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertretungspersonen vorliegt. Die mündliche Einwilligung wird vor Ort eingeholt. Die Begehung der gemeinschaftlichen und privaten Räumlichkeiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde erfolgt nur in Begleitung der verantwortlichen Person oder der betreffenden Nutzerin bzw. des betreffenden Nutzers oder einer hierzu bestimmten Vertretungsperson.

⁵ Im Gegensatz zu den Prüfungen in Pflegeeinrichtungen und in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe findet das Prüfmodul „Teilnehmende Beobachtung“ für die Prüfungen von Wohngemeinschaften aufgrund der eingeschränkten räumlichen Rahmenbedingungen keine Anwendung.

Wichtig ist bei der Begehung, möglichst unvoreingenommen und offen durch die Wohngemeinschaft/Wohnung zu gehen. Im Vordergrund steht das Verstehen und nicht das Urteilen. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde vor der finalen Bewertung ihre eigene Wahrnehmung und Beobachtung gemeinsam mit der verantwortlichen Person bzw. der Nutzerin oder dem Nutzer der Wohngemeinschaft im Gespräch reflektieren und erörtern.

(II) Gespräche

Die Gewinnung von Informationen erfolgt in Gesprächen mit den Nutzerinnen und Nutzern, der Wohngemeinschaftsvertretung, dem verantwortlichen Leistungsanbieter, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungsanbieters und anderen Personen.

In Rahmen dieser Gespräche werden Auskünfte und Hinweise zu bestimmten Themenfeldern und prüfrelevanten Aspekten, z. B. dem Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer oder zur Mitwirkung durch die Wohngemeinschaftsvertretung eingeholt. So kann auch zur Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen nachgefragt werden.

(III) Dokumentenprüfung

Die Dokumentenprüfung unterscheidet sich von den bisher beschriebenen Prüfmethode(n) insoweit, dass sie sowohl in der Prüfung vor Ort angewendet werden kann als auch zur Vorbereitung der Prüfung bzw. im Nachgang einer vor-Ort-Prüfung. Im Zusammenhang mit dem WTG sind verschiedene Dokumente zu prüfen.

Relevant sind alle Konzepte, in denen die Prozesse und Verfahren zur Leistungserbringung schriftlich festgehalten sind und somit das gesetzlich vorgeschriebene Leistungsangebot darstellen, z. B. das Pflege- und Betreuungskonzept, Konzepte zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen, Hygiene- und Besuchskonzepte, Konzepte zur Gewaltprävention oder zum Umgang bzw. Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Weitere prüfrelevante Unterlagen bei anlassbezogenen Prüfungen sind z. B. Dokumentationen zur Pflege- und Betreuung bzw. zur Hilfe- und Förderplanung. In ihnen sind individuelle Informationen über die Nutzerinnen und Nutzer sowie Nachweise zur Planung und Erbringung der Pflege-, Betreuungs-, Förder-, Hilfe- und/oder Behandlungspflegemaßnahmen festgehalten. In Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind dies entsprechend individuelle Leistungsnachweise, Mitteilungsbögen und Informationsberichte.

Darüber hinaus sind verschiedene Dokumente, z. B. Verträge mit Kooperationspartnern zur Leistungserbringung, anzeigepflichtige Meldungen zum Personalvorhalt bzw. zu Personalveränderungen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen des WTG an Leistungsanbieter eine mögliche Prüfgrundlage.

3.3.4 Umgang mit Feststellungen im Rahmen der Prüfung

Werden im Verlauf der vor-Ort-Prüfung kritische Situationen oder drohende Mängel identifiziert, erfolgt eine präventive Beratung durch das Prüfteam, um das

Verbesserungspotential unverzüglich aufzuzeigen. Wird ein zum Prüfzeitpunkt bereits bestehender Mangel festgestellt, erfolgt eine Beratung zur Beseitigung des bestehenden Defizits und eine spätere Erfassung des Mangels im Prüfbericht.

Die Beratungen zur Mängelbeseitigung soll dabei unterstützen, individuell angemessene Lösungen zur Verbesserung der Qualität bzw. zur Umsetzung der Anforderungen des WTG und der dazugehörigen Rechtsverordnungen in der geprüften Wohnform zu finden. Die Entscheidung über die Art und Weise, wie der Mangel vermieden oder abgestellt werden kann, liegt jedoch zunächst bei den Nutzerinnen und Nutzern (selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft) bzw. bei dem Leistungsanbieter im Zusammenwirken mit den in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzern (anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde geben fachgerechte Impulse.

Gehen von den in der Prüfung festgestellten Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus, spricht die Aufsichtsbehörde ohne vorherige Beratung oder Anhörung vor Ort Anordnungen aus. Dies sind die im WTG beschriebenen Anordnungen zur Mängelbeseitigung, zum Beschäftigungsverbot, zum Aufnahmestopp in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, zur Untersagung des Betriebes einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen oder Untersagung der Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft.

3.3.5 Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch werden die Prüfergebnisse zusammengefasst, gemeinsam mit den Vertretungspersonen der Wohngemeinschaft offene Fragestellungen geklärt und die vorläufigen Prüfergebnisse reflektiert. Abschließend erläutern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde das weitere Prozedere der Erstellung des Prüfberichtes und der möglichen Veröffentlichung der Prüfergebnisse.

3.4 Prüfergebnis

Die abschließende Auswertung aller ermittelten Sachverhalte erfolgt im Nachgang der vor-Ort-Prüfung.

3.4.1 Prüfbericht

Die Aufsichtsbehörde kann von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer betreuten Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden. Im Übrigen wird durch die Aufsichtsbehörde im Anschluss an eine Prüfung ein Prüfbericht in anonymisierter Form erstellt, der die Prüfergebnisse zusammenfasst. Der Prüfbericht enthält in der Regel insbesondere Aussagen zu der Einhaltung der Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen

Rechtsvorschriften, bei Regelprüfungen in jedem Fall Aussagen zur Transparenz, zu Beteiligungs- und Einsichtsrechten, zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen, zur Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sowie zur Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Sozialraumintegration).

Die Aufsichtsbehörde stellt den verantwortlichen Leistungsanbietern bzw. den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Personen den Prüfbericht mit den Ergebnissen zur Verfügung. Bevor ein Prüfbericht veröffentlicht werden kann, erhalten die vorgenannten Personen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung zum Prüfbericht abzugeben. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen.

Der Prüfbericht wird mit einem Anschreiben an den verantwortlichen Leistungsanbieter bzw. für die Wohngemeinschaft verantwortliche Person übersandt. Das Schreiben enthält neben allgemeinen Hinweisen zum weiteren Verfahren in jedem Fall eine Feststellung der etwaigen Mängel mit entsprechenden Hinweisen auf aufsichts- und/oder ordnungsrechtlich eingeleitete bzw. noch beabsichtigte anzuordnende Maßnahmen. Erforderliche aufsichts- und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Anordnung zur Mängelbeseitigung, zu Beschäftigungsverbot, zum Aufnahmestopp bzw. zur Untersagung einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen oder die Untersagung der Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft) sind in einem gesonderten Verwaltungsverfahren anhängig zu machen. Darüber hinaus kann das Schreiben auch sonstige Feststellungen und/oder allgemeine Beratungen bzw. Hinweise enthalten.

Wurden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, wird die Beseitigung durch die Aufsichtsbehörde überwacht. Nach nachweislicher Beseitigung des Mangels oder der Mängel wird ein ergänzender Prüfbericht erstellt.

3.4.2 Weiterleitung des Prüfergebnisses an Dritte

Bei Pflege-Wohngemeinschaften dürfen Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer verwendet werden. Liegt diese vor, stellt die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen nach Ablauf der Frist zur Gegendarstellung der jeweiligen Wohngemeinschaftsvertretung, den Landesverbänden der Pflegekassen und der Ersatzkassen, den Krankenkassen (nur im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege), dem Medizinischen Dienst und der Careproof GmbH sowie den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege bzw. Eingliederungshilfe zur Verfügung. Werden in einer Prüfung Mängel festgestellt, so erhalten auch die jeweils zuständigen Bezirksämter für Soziales und/oder Gesundheit einen Prüfbericht.

Sollten im Rahmen der Prüfung schwerwiegende Mängel festgestellt werden, die sich auf die Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar negativ auswirken bzw. gegen Anforderungen des WTG und den dazugehörigen Rechtsvorschriften in einem erheblichen Umfang verstoßen, werden die vorgenannten Institutionen schnellstmöglich durch die Aufsichtsbehörde informiert.

3.4.3 Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Eine Veröffentlichung ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der in der geprüften Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer möglich. Mit Übersendung des Prüfberichtes werden die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Personen unter Fristsetzung gebeten, ggf. ihre Einwilligung hierzu mitzuteilen. Entsprechend des Votums erfolgt eine Veröffentlichung oder nicht.

Bei Vorlage der Einverständnisse der Nutzerinnen und Nutzer werden im Sinne der Transparenz für alle Interessierte die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen der letzten drei Jahre im Internet zugänglich gemacht (<https://www.berlin.de/lageso/soziales/Aufsichtsbehoerde/pruefberichte>).

4. Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Im Rahmen der Zuordnungsprüfung erfolgt die Klärung, ob bzw. um welche Wohnformart es sich bei der geplanten bzw. in Betrieb genommenen Wohnform handelt und ob, diese vom WTG und den dazu gehörenden Rechtsvorschriften erfasst wird.

Zuordnungsprüfungen erfolgen nur für Wohnformen für volljährige pflegebedürftige Menschen. Hierunter fallen die Pflegeeinrichtungen (Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege, Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung, Hospizeinrichtungen) sowie Pflege-Wohngemeinschaften (selbstverantwortete, anbieterverantwortete und Intensivpflege-Wohngemeinschaften).

Das Verfahren bei den Zuordnungsprüfungen weicht vom Verfahren für Anlass- und Regelprüfungen ab, da es sich um ein gemäß verwaltungsrechtlicher Vorschriften zu führendes Verfahren handelt.

4.1 Arten der Zuordnungsprüfung

4.1.1 Zuordnungsprüfung bei Inbetriebnahme von Pflege-Wohngemeinschaften

Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt. Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt auf mit dem Leistungsanbieter, den Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen.

4.1.2 Wiederholungszuordnungsprüfung bei Pflege-Wohngemeinschaften

Die Aufsichtsbehörde nimmt im Abstand von höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung bei anbieterverantworteten, selbstverantworteten Pflege- sowie Intensivpflege-Wohngemeinschaften vor. Wurde in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung durchgeführt, kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung verschoben werden.

4.1.3 Anlassbezogene Zuordnungsprüfung

Die Aufsichtsbehörde führt immer dann eine Zuordnungsprüfung durch, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der (bisherigen) Wohnform ergeben. Die anlassbezogene Zuordnungsprüfung ist anwendbar bei allen Wohnformen für pflegebedürftigen Menschen. Sie ist auch bei Pflege-Wohngemeinschaften, die bereits vor dem 1. Dezember 2021 bei der Aufsichtsbehörde gemeldet waren, möglich, da bereits in den Regelungen des WTG 2010 eine Zuordnungsprüfung bei erheblichen Zweifeln an der Art der Wohnform geregelt war. Die Übergangsregelungen bis zum 31. Mai 2023 greifen daher nicht.

4.2 Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde

Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke

und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnerinnen und Bewohner oder sonstige unterstützungsbedürftige Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. In selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften darf die Aufsichtsbehörde die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Weiter gelten analog die Befugnisse wie unter 2.2.5 und 3.2.4 genannt. Die Aufsichtsbehörde darf darüber hinaus auch die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit erforderlich gelten die vorgenannten Befugnisse auch gegenüber dem Anbieter des Raumes zum Wohnen entsprechend.

4.3 Prüfverfahren

Die Aufsichtsbehörde nimmt die Zuordnungsprüfung anhand der durch die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen übersandten Unterlagen (z. B. Konzeptionen, Verträge mit den Nutzerinnen und Nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern, Rechtsverhältnisse mit- und untereinander usw.) sowie ggf. von ihr zusätzlich angeforderten Unterlagen und bedarfsweise einer Prüfung vor Ort vor. Bei der vor-Ort-Prüfung stehen die verschiedenen Prüfmodule zur Verfügung, um zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen. Bei Pflege-Wohngemeinschaften (anbieterverantwortete Pflege- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften) wird die Wiederholungszuordnungsprüfung nach Möglichkeit im Rahmen der Regelprüfung durchgeführt.

4.4 Prüfergebnis

Über das Prüfergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Eine Veröffentlichung dieses Feststellungsbescheides ist rechtlich nicht vorgesehen.

Im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens werden die für die Wohnform Verantwortlichen über die beabsichtigte Entscheidung vor Bescheiderteilung informiert. Sie erhalten die Möglichkeit hierzu ihre Sicht der Angelegenheit darzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme stellt die Aufsichtsbehörde den Feststellungsbescheid mit der entsprechenden Zuordnung an die für die Wohnform Verantwortlichen zu. Es besteht die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen. Trotz der Möglichkeit des Widerspruchs ist der ergangene Feststellungsbescheid sofort von den für die Wohnform Verantwortlichen zu beachten. Der Widerspruch eröffnet vorliegend keinen Aufschub für dessen sofortige Vollziehung.

Die Feststellung über die Art der Wohnform ist gebührenpflichtig, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist (siehe 1.4).

5. Anlagen

5.1 Prüfmodul Begehung

5.1.1 Modulbogen Begehung

Modul 1	Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
Begehung			
Prüfer*in der Heimaufsicht:	<input type="text"/>		
Einrichtungsvertretung:	<input type="text"/>		
<hr/>			
1 Eingangsbereich / Wohnbereiche Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> siehe Feststellungen			
Bemerkung			
<input type="text"/>			
Feststellung			
<input type="text"/>			
Beratung			
<input type="text"/>			
<hr/>			
2 Gemeinschafts- / Tagesräume Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> siehe Feststellungen			
Bemerkung			
<input type="text"/>			
Feststellung			
<input type="text"/>			
Beratung			
<input type="text"/>			
1			

Modul 1

3 Pflegebad

Auffälligkeiten

keine

siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

4 Bewohnerzimmer

Auffälligkeiten

keine

siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

Modul 1

5 Dienstzimmer

Auffälligkeiten

keine

siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

6 Funktions- / Lagerräume

Auffälligkeiten

keine

siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

Modul 1

7 Verkehrsflächen / Außenanlage Auffälligkeiten keine siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

8 weitere Räumlichkeiten Auffälligkeiten keine siehe Feststellungen

Bemerkung

Feststellung

Beratung

5.1.2 Prüfinhalte im Modul Begehung

5.1.2.1 Begehung vollstationärer Pflegeeinrichtungen

Eingangsbereich/Wohnbereiche	
§ 10 Abs. 1 WTG	Aushänge über unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde und ein Aushang des aktuellen Prüfberichtes der Aufsichtsbehörde (an einem zentralen Ort) sind vorhanden.
§ 12 Abs. 1 WTG	Informationen über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung sind vorhanden.
§ 16 Abs. 1 WTG	Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung sind vorhanden.
§ 17 Abs. 2 WTG, §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 WTG- BauV	Der Eingangsbereich/Wohnbereich macht einen sauberen Eindruck. * ⁶ Die Barrierefreiheit ist gegeben. *Gebäudezugänge, Türen, ein Aufzug sind geeignet für Liegendtransporte. Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 5 Abs. 5 WTG-MitwV	Geeignete Plätze zur Bekanntmachung von Informationen der Bewohnervertretung stehen zur Verfügung.

Gemeinschafts-/Tagesräume	
§ 17 Abs. 2 WTG § 17 WTG- BauV	Die Gemeinschaftsräume sind sauber. Sofern Küchenzeilen vorhanden, sind die Küchengeräte sauber und funktionstüchtig. Die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten elektrischen Geräte in Küchenzeilen verfügen über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache.
§ 5 Abs. 2 WTG-BauV	Jeder räumlich zusammenhängende Wohnbereich hat eine eigene gemeinschaftliche Wohnfläche.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 15 WTG- BauV	Die Raumtemperatur ist ganzjährig an die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst. Ein wirksamer Sonnenschutz ist verfügbar.

Pflegebad	
§ 17 Abs. 2 WTG	Das Pflegebad macht einen sauberen Eindruck.
§ 8 Abs. 3 und 7 WTG- BauV	Es ist für jeweils bis zu 30 Bewohnerinnen und Bewohner und *auf jeder Wohnebene ein Pflegebad vorhanden, das *mindestens ausgestattet ist mit einer Pflegebadewanne, Dusche, Handwaschbecken, Toilette und geeigneten Handgriffen. Die Pflegebadewanne ist an den Längsseiten und der Stirnseite freistehend. Ausreichend Sichtschutz ist vorhanden. *Das Pflegebad ist barrierefrei und mit dem Rollstuhl nutzbar.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung ist ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 16 Abs. 1 WTG-BauV	Eine erreichbare und bedienbare Rufanlage ist vorhanden.

⁶ Die mit * gekennzeichneten Anforderungen gelten nicht für Bestandseinrichtungen.

Bewohnerzimmer	
§ 11 Abs. 3 WTG	Das Bewohnerzimmer kann individuell gestaltet/eingerichtet werden.
§ 11 Abs. 4 WTG	Das Mitwirkungsrecht bei Belegung eines Doppelzimmers wird beachtet.
§ 17 Abs. 2 WTG § 4 Abs. 4 WTG-BauV	Eine angemessene Qualität des Wohnens ist sichergestellt. Die Privatsphäre ist gewährleistet. Das Bewohnerzimmer ist kein Durchgangszimmer.
§ 4 Abs. 3 WTG-BauV	Es sind ausreichend Platz für ein Bett, Nachtschrank, Kleiderschrank, Fernseher, Sitzgelegenheit mit Tisch sowie ausreichend Bewegungsfläche vorhanden.
§ 8 Abs. 2 WTG-BauV	*Dem Bewohnerzimmer ist ein abschließbarer Sanitärraum zugeordnet mit Waschtisch, Toilette und Dusche. Der Sanitärraum verfügt nur über einen Zugang und ist nicht über einen Flur erreichbar. Der Sanitärraum darf nicht zur Nutzung durch mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sein. *Sanitäräume für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer sind barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar.
§ 10 Abs. 3 WTG-BauV	Die Tür des Bewohnerzimmers ist abschließbar. Sie muss von außen entriegelt werden können.
§ 14 Abs. 1 und 2 WTG- BauV	Die Beleuchtung ist zu jeder Tageszeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei. Die Raumbeleuchtung kann von jedem Bett aus geregelt werden. An jedem Bett ist ein Anschluss für eine Leselampe vorhanden. Für die nächtliche Pflege/Betreuung kann eine nicht störende Nachtbeleuchtung angeschaltet werden.
§ 15 WTG- BauV	Die Raumtemperatur ist ganzjährig dem Bedürfnis der Bewohnerin und des Bewohners angepasst. Es ist ein wirksamer Sonnenschutz verfügbar.
§ 16 Abs. 1 WTG-BauV	Bewohnerzimmer und Sanitärraum sind mit einer für die Bewohnerin oder den Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ausgerüstet. Die Rufanlage ist vom Bett aus bedienbar.
§ 16 Abs. 2 WTG BauV	Im Bewohnerzimmer ist für die Bewohnerin oder den Bewohner die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet sichergestellt.

Dienstzimmer	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es sind ausreichend und in jedem Gebäude einer Einrichtung Dienstzimmer vorhanden.
	Dienstzimmer sind verschlossen, wenn keine Pflegekraft anwesend ist.
	Es ist technisch sichergestellt, dass das Pflegepersonal zeitnah auf Notrufe reagieren kann.
§ 17 Abs. 2 WTG	In den Dienstzimmern sind handlungsleitende Unterlagen (Notfallregelungen etc.) und Bewohnerakten verfügbar. Mindestinhalte für Notfallregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummer(n) für pflegerische Akutsituationen oder medizinische Notfälle • Handlungsanleitung(en) für Notfälle (z. B. Stürze, Selbst- und Fremdaggression, Bewohnerin oder Bewohner wird vermisst, Herzstillstand o. ä.)

Dienstzimmer	
§ 17 Abs. 2 WTG	<p>Arzneimittel werden bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellung der Medikamente einschließlich der notwendigen Nachstellungen erfolgt ausschließlich durch Pflegefachkräfte. • Bei Lieferung durch die Apotheke (Dispenser/Blister) wird die korrekte Bewohnerzuordnung nachweislich durch Pflegefachkräfte überprüft (vollständige Bewohnerdaten: Kontrollkürzel auf Blister, in Listen o. ä.; Name, Farbe, Form, Stärke der Arzneimittel, ggf. Abbildungen/Muster zum Abgleich). • Flüssige Medikamente werden erst unmittelbar vor Verabreichung gerichtet. • Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte werden in geeigneten Behältnissen bewohnerbezogen aufbewahrt und sind beschriftet (Stichprobe). • Flüssige Medikamente (Tropfen, Säfte, Mixturen, Salben, Augentropfen etc.) sind mit Anbruch- und/oder Verfallsdatum nach Anbruch versehen (Stichprobe). <p>Medikamenten(kühl)schränke werden nachweislich regelmäßig gereinigt und machen einen augenscheinlich sauberen und geordneten Eindruck.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Temperatur der Medikamentenkühlschränke wird mit einem geeigneten Thermometer täglich überwacht und protokolliert (Temperaturbereich 2 – 8 °C). • Es werden ausschließlich kühlungspflichtige Arzneimittel dauerhaft in den Medikamentenkühlschränken aufbewahrt (keine Lebensmittel/Getränke, keine Arzneimittel, die nicht der Kühlung bedürfen). <p>Zur Aufbewahrung von Betäubungsmitteln stehen gesonderte verschlossene Behältnisse (BTM-Schrank/-tresor) zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schlüssel befindet sich nur bei autorisierten Pflegefachkräften. • Betäubungsmittelbücher/-listen sind vorhanden. • Die Bestände stimmen mit den Büchern/Listen überein (Stichprobe). • Die Entnahme von BTM wird nur mit dokumentenechtem Stift vermerkt.

Funktions-/ Lagerräume	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es ist in angemessenem Umfang Abstellraum für persönliche Gegenstände der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden. Der Abstellraum ist sauber.
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es sind ausreichend Lagerräume vorhanden. Der Lagerraum und die gelagerten Gegenstände (z. B. Hilfsmittel) sind sauber (einschließlich Bodenfreiheit für die adäquate Säuberung).
§ 17 Abs. 2 WTG	Arbeitsmittel (z. B. Schutzkittel, Einmalhandschuhe, MNS, sonstige Utensilien) sind augenscheinlich in ausreichender Menge vorhanden.
§ 17 Abs. 2 WTG	Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher, Bettdecken, Kissen etc. sind augenscheinlich in ausreichender Menge vorhanden und

Funktions-/ Lagerräume	
	werden staubgeschützt aufbewahrt, sofern eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.
§ 17 Abs. 2 WTG	Sofern IKM-Lagerung außerhalb des Bewohnerzimmers erfolgt, ist die Lagerung geordnet/übersichtlich in Regalen und mit namentlicher Kennzeichnung.
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es ist je Wohnebene ein Arbeitsraum rein und unrein (inkl. Fäkalienspüle) vorhanden. Der Arbeitsraum ist augenscheinlich sauber (einschließlich Bodenfreiheit für die adäquate Säuberung). Desinfektionspläne, (Hände)Desinfektionsmittel (mit Anbruchdatum), Einmalhandtücher und Abwurfbehälter sind vorhanden.

Verkehrsflächen/Außenanlage	
§ 2 Abs. 2 WTG-BauV	*Die uneingeschränkte Rollstuhlnutzbarkeit der Verkehrsflächen/-wege, Rampen und Außenanlagen ist sichergestellt.
§ 12 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	Flure, Treppen(podeste) und Rampen haben beidseitig feste Handläufe. *Die Verkehrswege innen und außen sind für Liegendtransporte geeignet.
§ 13 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	*Sämtliche für Bewohnerinnen und Bewohner erreichbare Ebenen sind barrierefrei. *Es ist mindestens ein Aufzug vorhanden, der auch für Liegendtransporte geeignet ist.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Verkehrsflächen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, sind zu jeder Tageszeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei beleuchtet. Bei Verkehrsflächen darf die Beleuchtung durch Bewohnerinnen und Bewohner nicht ausgeschaltet werden können.

Weitere Räumlichkeiten	
§ 7 Abs. 1-3 WTG-BauV	Therapieraum: Es müssen in ausreichender Anzahl und Größe Räume zur Durchführung von Therapien/ärztlicher Behandlung vorhanden sein (Ausnahme: < 20 Bewohnerinnen und Bewohner, wenn die Durchführung auf andere Weise sichergestellt ist). Der Therapieraum muss mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein.
§ 4 Abs. 2 WTG-BauV	Zimmer zur vorübergehenden Nutzung: Werden Bewohnerzimmer als Doppelzimmer genutzt, muss Bewohnerinnen und Bewohnern in Krisensituationen ein zusätzliches Zimmer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stehen. Dieses muss die Anforderungen an Bewohnerzimmer erfüllen und die Nutzung durch nur eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner sichergestellt sein.
§ 16 Abs. 7 WTG	Raucherraum (ab 2023): Die Einrichtung soll den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum im Gebäude zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist.

5.1.2.2 Begehungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Eingangsbereich/Wohnbereiche	
§ 10 Abs. 1 WTG	Aushänge über unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde und ein Aushang des aktuellen Prüfberichtes der Aufsichtsbehörde (an einem zentralen Ort) sind vorhanden.

Eingangsbereich/Wohnbereiche	
§ 12 Abs. 1 WTG	Informationen über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung sind vorhanden.
§ 16 Abs. 1 WTG	Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung sind vorhanden.
§ 17 Abs. 2 WTG, §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 WTG-BauV	Der Eingangsbereich/Wohnbereich macht einen sauberen Eindruck. *Die Barrierefreiheit ist gegeben. *Gebäudezugänge, Türen, ein Aufzug sind geeignet für Liegendtransporte (gilt nicht bei Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung). Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 5 Abs. 5 WTG-MitwV	Geeignete Plätze zur Bekanntmachung von Informationen der Bewohnervertretung stehen zur Verfügung.

Gemeinschafts-/ Tagesräume	
§ 17 Abs. 2 WTG	Die Gemeinschaftsräume sind sauber. Sofern Küchenzeilen vorhanden, sind die Küchengeräte sauber und funktionstüchtig. Die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten elektrischen Geräte in Küchenzeilen verfügen über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache.
§ 17 WTG-BauV	
§ 5 Abs. 2 WTG-BauV	*Jeder räumlich zusammenhängende Wohnbereich hat eine eigene gemeinschaftliche Wohnfläche.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 15 WTG-BauV	Die Raumtemperatur ist ganzjährig an die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst. Ein wirksamer Sonnenschutz ist verfügbar.

Gemeinschaftliches Bad	
§ 17 Abs. 2 WTG	Das gemeinschaftliche Bad macht einen sauberen Eindruck.
§ 8 Abs. 3 und 7 WTG-BauV	Es ist für jeweils bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohnern und *auf jeder Wohnebene ein gemeinschaftliches Bad vorhanden, das *mindestens ausgestattet ist mit einer Pflegebadewanne, Dusche, Handwaschbecken, Toilette und geeigneten Handgriffen. Die Pflegebadewanne ist an den Längsseiten und der Stirnseite freistehend. Ausreichend Sichtschutz ist vorhanden. *Das gemeinschaftliche Bad ist barrierefrei und mit dem Rollstuhl nutzbar.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung ist ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 18 Abs. 4 WTG-BauV	Die Möglichkeit der Nutzung einer für Bewohnerinnen und Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ist sichergestellt.

Bewohnerzimmer	
§ 11 Abs. 3 WTG	Das Bewohnerzimmer kann individuell gestaltet/ingerichtet werden.
§ 11 Abs. 4 WTG	Das Mitwirkungsrecht bei Belegung eines Doppelzimmers wird beachtet.
§ 17 Abs. 2 WTG	Eine angemessene Qualität des Wohnens ist sichergestellt. Die Privatsphäre ist gewährleistet.

Bewohnerzimmer	
§ 4 Abs. 4 WTG-BauV	Das Bewohnerzimmer ist kein Durchgangszimmer.
§ 4 Abs. 3 WTG-BauV	Es sind ausreichend Platz für ein Bett, Nachtschrank, Kleiderschrank, Fernseher, Sitzgelegenheit mit Tisch sowie ausreichend Bewegungsfläche vorhanden.
§ 8 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 WTG-BauV	*Dem Bewohnerzimmer ist ein abschließbarer Sanitärraum zugeordnet mit Waschtisch, Toilette und Dusche. Der Sanitärraum verfügt nur über einen Zugang und ist nicht über einen Flur erreichbar. Der Sanitärraum darf nicht zur Nutzung durch mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sein. Sanitäräume für Rollstuhlnutzer/innen sind barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar. Die Möglichkeit der Nutzung einer für Bewohnerinnen und Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ist sichergestellt.
§ 10 Abs. 3 WTG-BauV	Die Tür des Bewohnerzimmers ist abschließbar. Sie muss von außen entriegelt werden können.
§ 14 Abs. 1 und 2 WTG- BauV	Die Beleuchtung ist zu jeder Tageszeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei. Die Raumbeleuchtung kann von jedem Bett aus geregelt werden. An jedem Bett ist ein Anschluss für eine Leselampe vorhanden. Für die nächtliche Pflege/Betreuung kann eine nicht störende Nachtbeleuchtung angeschaltet werden.
§ 15 WTG- BauV	Die Raumtemperatur ist ganzjährig dem Bedürfnis der Bewohnerin und des Bewohners angepasst. Es ist ein wirksamer Sonnenschutz verfügbar.
§ 16 Abs. 2 WTG BauV	Im Bewohnerzimmer ist für die Bewohnerin und den Bewohner die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet sichergestellt.
§ 19 Abs. 1 WTG-BauV	In stationären Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung muss das Bewohnerzimmer mit einer für die Bewohnerin und den Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ausgerüstet sein. Davon abweichend kann auf eine Rufanlage verzichtet werden, wenn die Erreichbarkeit der zur Betreuung eingesetzten Personen auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Dienstzimmer	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es sind ausreichend und in jedem Gebäude einer Einrichtung Dienstzimmer vorhanden.
	Dienstzimmer sind verschlossen, wenn das Personal nicht anwesend ist.
	Es ist technisch sichergestellt, dass das Personal zeitnah auf Notrufe reagieren kann.
§ 17 Abs. 2 WTG	In den Dienstzimmern sind handlungsleitende Unterlagen (Notfallregelungen etc.) und Bewohnerakten verfügbar. Mindestinhalte für Notfallregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummer(n) für Akutsituationen oder Notfälle • Handlungsanleitung(en) für Notfälle (z. B. Stürze, Selbst- und Fremdaggression, Bewohnerin oder Bewohner wird vermisst, Herzstillstand o. ä.)
§ 17 Abs. 2 WTG	Arzneimittel werden bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt.

Dienstzimmer	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stellung der Medikamente einschl. notwendige Nachstellungen erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte. • Bei Lieferung durch die Apotheke (Dispenser/Bliester) wird die korrekte Bewohnerzuordnung nachweislich durch Fachkräfte überprüft (vollständige Bewohnerdaten: Kontrollkürzel auf Bliester, in Listen o.ä.; Name, Farbe, Form, Stärke der Arzneimittel, ggf. Abbildungen/Muster zum Abgleich). • Flüssige Medikamente werden erst unmittelbar vor Verabreichung gerichtet. • Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte werden in geeigneten Behältnissen bewohnerbezogen aufbewahrt und sind beschriftet (Stichprobe). • Flüssige Medikamente (Tropfen, Säfte, Mixturen, Salben, Augentropfen etc.) sind mit Anbruch- und/oder Verfallsdatum nach Anbruch versehen (Stichprobe). <p>Medikamenten(kühl)schränke werden nachweislich regelmäßig gereinigt und machen einen augenscheinlich sauberen und geordneten Eindruck.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Temperatur der Medikamentenkühlschränke wird mit einem geeigneten Thermometer täglich überwacht und protokolliert (Temperaturbereich 2 – 8 °C). • Es werden ausschließlich kühlungspflichtige Arzneimittel dauerhaft in den Medikamentenkühlschränken aufbewahrt (keine Lebensmittel/Getränke, keine Arzneimittel, die nicht der Kühlung bedürfen). <p>Zur Aufbewahrung von Betäubungsmitteln stehen gesonderte verschlossene Behältnisse (BTM-Schrank/-tresor) zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schlüssel befindet sich nur bei autorisierten Pflegefachkräften. • Betäubungsmittelbücher/-listen sind vorhanden. • Die Bestände stimmen mit den Büchern/Listen überein (Stichprobe). • Die Entnahme von BTM wird nur mit dokumentenechtem Stift vermerkt.

Funktions-/ Lagerräume	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es ist in angemessenem Umfang Abstellraum für persönliche Gegenstände der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden. Der Abstellraum ist sauber.
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es sind ausreichend Lagerräume vorhanden. Der Lagerraum und die gelagerten Gegenstände (z. B. Hilfsmittel) sind sauber (einschließlich Bodenfreiheit für die adäquate Säuberung).
§ 17 Abs. 2 WTG	Arbeitsmittel (z. B. Schutzkittel, Einmalhandschuhe, MNS, sonstige Utensilien) sind augenscheinlich in ausreichender Menge vorhanden.
§ 17 Abs. 2 WTG	Bettwäsche, Waschlappen, Handtücher, Bettdecken, Kissen etc. sind augenscheinlich in ausreichender Menge vorhanden und werden staubgeschützt aufbewahrt, sofern eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.

Funktions-/ Lagerräume	
§ 17 Abs. 2 WTG	Sofern IKM-Lagerung außerhalb des Bewohnerzimmers erfolgt, ist die Lagerung geordnet/übersichtlich in Regalen und mit namentlicher Kennzeichnung.
§ 18 Abs. 3 WTG-BauV	Es ist jeder Einrichtung ist mindestens ein Arbeitsraum rein und unrein (inkl. Fäkalienspüle) vorhanden.

Verkehrsflächen/ Außenanlage	
§ 2 Abs. 2 WTG-BauV	*Die uneingeschränkte Rollstuhlnutzbarkeit der Verkehrsflächen/-wege, Rampen und Außenanlagen ist sichergestellt.
§ 12 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	Flure, Treppen(podeste) und Rampen haben beidseitig feste Handläufe. *Die Verkehrswege innen und außen sind für Liegendtransporte geeignet (gilt nicht bei Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung) .
§ 13 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	*Sämtliche für Bewohnerinnen und Bewohner erreichbare Ebenen sind barrierefrei. *Es ist mindestens ein Aufzug vorhanden, der auch für Liegendtransporte geeignet ist (nicht in stationären Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung) .
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Verkehrsflächen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, sind zu jeder Tageszeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei beleuchtet. Bei Verkehrsflächen darf die Beleuchtung durch Bewohnerinnen und Bewohner nicht ausgeschaltet werden können

Weitere Räumlichkeiten	
§ 7 Abs. 1-3 WTG-BauV	Therapieraum in stationären Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung: Es müssen in ausreichender Anzahl und Größe Räume zur Durchführung von Therapien/ärztl. Behandlung vorhanden sein (Ausnahme: < 20 Bew., wenn die Durchführung auf andere Weise sichergestellt ist). Der Therapieraum muss mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein.
§ 4 Abs. 2 WTG-BauV	Zimmer zur vorübergehenden Nutzung: Werden Bewohnerzimmer als Doppelzimmer genutzt, muss Bewohnerinnen und Bewohner in Krisensituationen ein zusätzliches Zimmer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stehen. Dieses muss die Anforderungen an Bewohnerzimmer erfüllen und die Nutzung durch nur eine Bewohner/in sichergestellt sein.
§ 16 Abs. 7 WTG	Raucherraum (ab 2023): Die Einrichtung soll den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist.

5.1.2.3 Begehungen in Tagespflegeeinrichtungen

Eingangsbereich und Garderobenbereich	
§ 10 Abs. 1 WTG	Aushänge über unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde und ein Aushang des aktuellen Prüfberichtes der Aufsichtsbehörde (an einem zentralen Ort) sind vorhanden.
§ 12 Abs. 1 WTG	Informationen über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung sind vorhanden.

Eingangsbereich und Garderobenbereich	
§ 17 Abs. 2 WTG, §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 WTG-BauV	Der Eingangsbereich und (in der Nähe) der Garderobenbereich machen einen sauberen Eindruck. *Die Barrierefreiheit ist gegeben. *Gebäudezugänge, Türen, ein Aufzug sind geeignet für Liegendtransporte. Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 6 Abs. 5 WTG-BauV	Der Garderobenbereich ist abschließbar oder es werden in der Nähe des Eingangsbereiches ausreichend abschließbare Schränke vorgehalten. Eine Sitzgelegenheit im Garderobenbereich für die Gäste wird empfohlen.

*Gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen	
§ 17 Abs. 2 WTG § 17 WTG-BauV	Die gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen sind sauber. Die von Gästen genutzten elektrischen Geräte in Küchenzeilen verfügen über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache.
§ 6 Abs. 2 WTG-BauV	*Für die Einnahme der Mahlzeiten ist mindestens ein eigener Raum vorhanden (< 16 Plätze ist ein integrierter Bereich innerhalb der Aufenthaltsfläche möglich). Außerhalb der Mahlzeiten kann der Raum für die Durchführung von Beschäftigungen/Veranstaltungen genutzt werden.
§ 6 Abs. 4 WTG-BauV	*Es ist ein Küchenraum vorhanden, der unmittelbar an den Raum zur Einnahme der Mahlzeiten (bzw. den o.g. integrierten Bereich) angrenzt. Sofern hygienische Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist auch ein integrierter Küchenbereich möglich.
§ 6 Abs. 3 WTG-BauV	*Es ist mindestens ein Ruheraum mit Ruhemöglichkeiten für die Hälfte der Plätze vorhanden. Der Ruheraum darf kein Durchgangszimmer sein und muss ausreichend Platz für Liegesessel und Pflegebetten mit jeweils ungehinderten Zugang vorweisen.
§ 16 Abs. 1 WTG BauV	Der Ruheraum ist mit einer erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ausgerüstet.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung erscheint ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 15 WTG-BauV	Die Raumtemperatur ist ganzjährig an die Bedürfnisse der Gäste angepasst. Ein wirksamer Sonnenschutz ist verfügbar.

*Gemeinschaftliches Pflegebad und gemeinschaftliche Toilette	
§ 17 Abs. 2 WTG	Das gemeinschaftliche Pflegebad und die gemeinschaftliche Toilette machen einen sauberen Eindruck.
§ 8 Abs. 5 und 7 WTG-BauV	*Es ist für jeweils bis zu 30 Plätzen mindestens ein Pflegebad vorhanden, das mindestens ausgestattet ist mit einer Dusche, Handwaschbecken, Toilette und geeigneten Handgriffen, barrierefrei und mit dem Rollstuhl nutzbar ist.

*Gemeinschaftliches Pflegebad und gemeinschaftliche Toilette	
§ 8 Abs. 5 WTG-BauV	*Es ist für jeweils bis zu 8 Plätzen mindestens eine gemeinschaftliche Toilette vorhanden. Mindestens ein Toilettenraum muss barrierefrei sein.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Die Beleuchtung in Pflegebad und Toiletten ist ausreichend, gleichmäßig und blendfrei.
§ 16 Abs. 1 WTG-BauV	Erreichbare und bedienbare Rufanlagen in Pflegebad und Toiletten sind vorhanden.
Dienstzimmer⁷	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es ist in ausreichender Zahl und Größe ein Dienstzimmer vorhanden.
	Dienstzimmer sind verschlossen, wenn keine Pflege-/Betreuungskraft anwesend ist.
	Es ist technisch sichergestellt, dass das Personal zeitnah auf Notrufe reagieren kann.
§ 17 Abs. WTG	In den Dienstzimmern sind handlungsleitende Unterlagen (Notfallregelungen etc.) und die personenbezogenen Dokumentationen verfügbar. Mindestinhalte für Notfallregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummer(n) für pflegerische Akutsituationen oder medizinische Notfälle • Handlungsanleitung(en) für Notfälle (z. B. Stürze, Selbst- und Fremdaggression, Bewohnerin oder Bewohner wird vermisst, Herzstillstand o. ä.)
§ 17 Abs. 2 WTG	Arzneimittel werden personenbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellung der Medikamente einschließlich notwendige Nachstellungen und Kontrolle der korrekten Blisterung erfolgt ausschließlich durch Pflegefachkräfte. • Flüssige Medikamente werden erst unmittelbar vor Verabreichung gerichtet. • Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte werden in geeigneten Behältnissen bewohnerbezogen aufbewahrt und sind beschriftet (Stichprobe). • Flüssige Medikamente (Tropfen, Säfte, Mixturen, Salben, Augentropfen etc.) sind mit Anbruch- und/oder Verfallsdatum nach Anbruch versehen (Stichprobe). <p>Medikamenten(kühl)schränke werden nachweislich regelmäßig gereinigt und machen einen augenscheinlich sauberen und geordneten Eindruck.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Temperatur der Medikamentenkühlschränke wird mit einem geeigneten Thermometer täglich überwacht und protokolliert (Temperaturbereich 2 – 8 °C). • Es werden ausschließlich kühlungspflichtige Arzneimittel dauerhaft in den Medikamentenkühlschränken aufbewahrt (keine Lebensmittel/Getränke, keine Arzneimittel, die nicht der Kühlung bedürfen). <p>Zur Aufbewahrung von Betäubungsmitteln stehen gesonderte verschlossene Behältnisse (BTM-Schrank/-tresor) zur Verfügung.</p>

⁷ oder ggf. anderer geeigneter Ort innerhalb der Tagespflegeeinrichtung

Dienstzimmer⁷	
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schlüssel befindet sich nur bei autorisierten Pflegefachkräften. • Betäubungsmittelbücher/-listen sind vorhanden. • Die Bestände stimmen mit den Büchern/Listen überein (Stichprobe). • Die Entnahme von BTM wird nur mit dokumentenechtem Stift vermerkt.

Lagerräume	
§ 9 Abs. 2 WTG-BauV	Es sind ausreichend Lagerräume vorhanden. Der Lagerraum und die gelagerten Gegenstände (z. B. Hilfsmittel) sind sauber (einschließlich Bodenfreiheit für die adäquate Säuberung).
§ 17 Abs. 2 WTG	Arbeitsmittel (z. B. Schutzkittel, Einmalhandschuhe, MNS, sonstige Utensilien) sind augenscheinlich in ausreichender Menge vorhanden.

Verkehrsflächen/ Außenanlage	
§ 2 Abs. 2 WTG-BauV	*Die uneingeschränkte Rollstuhlnutzbarkeit der Verkehrsflächen/-wege, Rampen und Außenanlagen ist sichergestellt.
§ 12 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	Flure, Treppen(podeste) und Rampen haben beidseitig feste Handläufe. *Die Verkehrswege innen und außen sind für Liegendtransporte geeignet.
§ 13 Abs. 1 und 2 WTG-BauV	*Sämtliche für Gäste erreichbare Ebenen sind barrierefrei.
§ 14 Abs. 1 WTG-BauV	Verkehrsflächen, die von Gästen genutzt werden, sind zu jeder Tageszeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei beleuchtet.

Weitere Räumlichkeiten	
§ 7 Abs. 1-3 WTG-BauV	Therapieraum: Es müssen in ausreichender Anzahl und Größe Räume zur Durchführung von Therapien/ärztliche Behandlung vorhanden sein. Der Therapieraum kann auch zur Durchführung von individuellen Betreuungsangeboten genutzt werden. Der Therapieraum muss mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein.
§ 9 Abs. 4 WTB-BauV	Arbeitsraum rein und unrein: Auf einen Arbeitsraum rein und unrein kann verzichtet werden, wenn bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten.

5.2 Prüfmodul Teilnehmende Beobachtung

5.2.1 Modulbogen Teilnehmende Beobachtung

Modul 2		Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
<h2 style="color: red;">Teilnehmende Beobachtung</h2>				
Prüfer*in der Heimaufsicht: <input style="width: 480px; height: 15px;" type="text"/>				
<hr/>				
Beobachtungssituation	Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> siehe Feststellungen	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliche Einnahme von Mahlzeiten				
<input type="checkbox"/> Medikamentenvergabe				
<input type="checkbox"/> Betreuungsangebot / Veranstaltung				
<input type="checkbox"/> Alltagsgeschehen im Wohnbereich				
<input type="checkbox"/> Sonstige Situation:				
<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>				
Anmerkungen				
<input style="width: 100%; height: 50px;" type="text"/>				
Rücksprache mit				
<input type="checkbox"/> Einrichtungsvertretung				
<input type="checkbox"/> Bewohnerin / Bewohner				
<input type="checkbox"/> Sonstige:				
<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>				
Feststellung				
<input style="width: 100%; height: 70px;" type="text"/>				
Beratung				
<input style="width: 100%; height: 70px;" type="text"/>				

5.2.2 Prüfinhalte im Modul Teilnehmende Beobachtung

Mögliche Prüfinhalte	
§ 11 Abs. 2 WTG	<p>Das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die individuell als persönlicher Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken genutzt werden, wird beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird vor Betreten des Zimmers angeklopft? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass bei Doppelzimmernutzung das Hausrecht nicht gemeinsam ausgeübt wurde bzw. werden kann?
§ 16 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 und 2 WTG	<p>Die Einrichtung ermöglicht eine Betätigung, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen ihre Fertigkeiten zur Geltung bringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist erkennbar, dass die Bewohnerinnen und Bewohner für sie sinnvoll und ihren Fähigkeiten entsprechend in das Alltagsgeschehen eingebunden werden? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass die Einbeziehung nicht zielgerichtet erfolgt? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass bestehende kognitive oder körperliche/motorische Beeinträchtigungen nicht ausreichend berücksichtigt werden? • Wirken Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Angebot über- bzw. unterfordert? • Werden externe Personen (z. B. Angehörige, Ehrenamtliche) in das Angebot eingebunden? Wenn nicht: Ist erkennbar, dass die Einrichtung grundsätzlich bemüht ist externe Personen einzubeziehen und dies nachvollziehbar darlegen kann?
§ 17 Abs. 2, Satz 2 Nr. 4, 5, 10, 11, 14 WTG	<p>Die Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot werden erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Hinweise, dass die Bewohnerin oder der Bewohner mit der durchgeführten Pflege- oder Betreuungsmaßnahme nicht einverstanden ist? • Gehen die Pflege- und Betreuungskräfte auf mündlich geäußerte oder mimisch/gestisch erkennbare Wünsche oder Willensbekundungen der Bewohnerinnen und Bewohner ein? Ist die Reaktion auf diese Äußerungen individuell angemessen? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner mit einer angewendeten freiheitsentziehenden Maßnahme nicht einverstanden ist? <p>Definition von „Freiheitsbeschränkung“ gemäß WTG: „...wenn eine Person durch öffentliche Gewalt gegen ihren Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihr an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist.“</p> <p>Definition von „Freiheitsentzug“ gemäß WTG: Eine freiheitsentziehende Maßnahme wird „über einen längeren Zeitraum (wiederholt) durchgeführt (...), um die Fortbewegungsfreiheit einzuschränken und diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwunden werden kann.“</p> <p>Mögliche freiheitsbeschränkende/-entziehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung): Einsatz von Bettseiten, Bauchgurte, verschlossene Türen oder Räume, Trickschlösser...</p>

Mögliche Prüfinhalte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Arbeits- und Hilfsmittel, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in einem augenscheinlich hygienisch einwandfreien Zustand? • Sind die angebotenen Lebensmittel in einem augenscheinlich hygienisch einwandfreien Zustand? • Ist der Umgang mit Arzneimitteln ordnungsgemäß: <ol style="list-style-type: none"> 1. Arzneimittel werden vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. 2. Arzneimittel werden personenbezogen aufbewahrt. 3. Arzneimittel werden nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr verwendet. 4. Die Verwechslung von Arzneimitteln ist ausgeschlossen. • Gibt es erkennbare Hinweise, dass mit den anwesenden Pflege- und Betreuungspersonal eine den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gerechte Pflege und Betreuung nicht sichergestellt ist?
Mögliche Situationen, in denen Erkenntnisse durch teilnehmende Beobachtung gewonnen werden können sowie mögliche handlungsleitende Fragestellungen	
Einnahme gemeinschaftlicher Mahlzeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es erkennbare Hinweise, dass die Unterstützungsangebote von Pflege- und Betreuungskräften nicht individuell und/oder nicht an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet sind? • Ist eine wertschätzende Kommunikation erkennbar? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass Bewohnerinnen und Bewohner nicht ihren Fähigkeiten und Wünschen entsprechend in die Gestaltung der Situation einbezogen werden? • Ist erkennbar, dass Hygienemaßnahmen im Rahmen der Mahlzeitenbereitstellung ausreichend beachtet werden? • Ist der Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die ein auffälliges Verhalten zeigen (motorische Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Aggressivität gegenüber anderen, etc.) wertschätzend, zugewandt und auf Augenhöhe? 	
Medikamentenvergabe:	
<ul style="list-style-type: none"> • Werden hygienische Aspekte bei der Medikamentenvorbereitung und beim Verabreichen beachtet? • Erfolgt die Medikamentengabe an den Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet? • Gibt es erkennbare Hinweise, dass die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner aus deren Sicht nicht ausreichend beachtet wird (z. B. die Verabreichung von Insulininjektionen außerhalb des Zimmers, Betreten des Bewohnerzimmers ohne vorheriges Anklopfen)? 	
Betreuungsangebot / Veranstaltungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es erkennbare Hinweise, dass das Angebot nicht an den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet ist? • Werden alle Mitglieder der Gruppe in das Angebot einbezogen? • Ist die Ansprache und Zuwendung bei auffälligem Verhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen wertschätzend und an ihren Bedürfnissen orientiert? • Wird auf Wünsche oder geäußerte Bedürfnisse (Toilettengang, Getränk, etc.) zeitnah bzw. angemessen durch die Betreuungskraft reagiert? • Haben externe Personen (Angehörige, Ehrenamtliche, etc.) die Möglichkeit, in die Organisation bzw. das Geschehen eingebunden zu werden? 	

Mögliche Situationen, in denen Erkenntnisse durch teilnehmende Beobachtung gewonnen werden können sowie mögliche handlungsleitende Fragestellungen

Alltagsgeschehen im Wohnbereich:

- Ist erkennbar, dass das anwesende Pflege- und Betreuungspersonal für die Bewohnerinnen und Bewohner ansprechbar ist und zeitnah auf Wünsche und Bedürfnisse reagiert?
- Gibt es Hinweise, dass Bewohnerinnen und Bewohner mit motorischen oder kognitiven Beeinträchtigungen nicht angemessen in das Alltagsgeschehen eingebunden werden?
- Gibt es Hinweise, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die sich nicht selbst äußern oder fortbewegen können, keine zeitlich angemessene Ansprache oder Zuwendung durch die anwesenden Pflege- und Betreuungskräfte erhalten?

Die beschriebenen Situationen und handlungsleitenden Fragen stellen keine abschließende Aufzählung dar. Es können sich im Verlauf einer Prüfung, oder z. B. durch eine Beschwerde im Vorfeld der Prüfung, weitere Situationen ergeben, die sich zur Überprüfung bestimmter Sachverhalte eignen. Es liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers vor Ort zu entscheiden, welche Situation gewählt wird.

Der zeitliche Umfang einer Teilnehmenden Beobachtung kann nicht im Voraus festgelegt werden. Als Richtwert gilt eine Mindestdauer von 10 Minuten, die in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Im Vordergrund der Anwendung dieser Methode steht nicht die zeitliche Dauer, sondern die zielgerichtete Gewinnung eines aussagekräftigen Eindrucks der beobachteten Situation. Ist dieses Ziel erreicht, kann die Beobachtung beendet werden.

Hinweise auf eine mögliche Nicht-Einhaltung der beschriebenen Prüfinhalte müssen im Gespräch mit Pflege-, Betreuungs- und Leitungskräften, Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Vertretungspersonen oder mit den auf den beobachteten Sachverhalt bezogenen schriftlichen Unterlagen abgeglichen werden.

5.3 Prüfmodul Gespräche

5.3.1 Modulbogen Gespräche

Modul 3	Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
---------	--	---------------	---

Gespräche

Prüfer*in der Heimaufsicht:

1 Gespräch mit der Bewohnervertretung	<input type="checkbox"/> Bewohnerbeirat	<input type="checkbox"/> Fürsprecher*in
--	---	---

Gesprächspartner*in:
<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>
Bemerkung
<input style="width: 100%; height: 300px;" type="text"/>
Rücksprache mit der Einrichtungsvertretung
<input style="width: 100%; height: 100px;" type="text"/>

1

Modul 3

2 Bewohnergespräch (1)

Bemerkung¹

Rücksprache mit der Einrichtungsvertretung

5.3.2 Prüfinhalte im Modul Gespräche

Wahrnehmung der Aufgaben und Mitwirkungsrechten der Bewohnervertretung	
<p>§ 13 Abs. 4 WTG</p> <p>§ 3 Abs. 1 WTG-MitwirkV, § 4 Abs. 5 WTG-MitwirkV</p>	<p>Die Bewohnervertretung nimmt folgende Aufgaben wahr bzw. wirkt bei diesen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei den allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege/Betreuung, hauswirtschaftlichen Versorgung, Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit, • bei der Durchsetzung der Ziele nach § 1 WTG insbes. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, • bei Änderung der Entgelte sowie Aufstellung/Änderung der Musterverträge, • bei Aufstellung/Änderung der Hausordnung, • bei umfassenden baulichen Maßnahmen, • bei Erweiterung/Einschränkung/Einstellung des Einrichtungsbetriebes, • Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt sowie Diskriminierung, • bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, • bei Angelegenheiten des Beschwerdemanagements/Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen, • bietet Sprechstunden an/führt Sprechstunden in der Einrichtung durch, • lädt zu einer Bewohnerversammlung ein und berichtet über die Tätigkeit, • unterstützt neue Bewohnerinnen und Bewohner bei der Eingewöhnung in die Einrichtung, • beruft rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss (betrifft nur Beirat), • wirkt bei der Erstellung der Speise- und Getränkepläne mit, • wirkt bei der Planung/Durchführung der Alltags- und Freizeitgestaltung mit, • wirkt bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume mit.
<p>§ 4 Abs. 2 und 3 WTG-MitwirkV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einrichtungsträger hört die Bewohnervertretung rechtzeitig an, nimmt Vorschläge entgegen und begründet Ablehnungen schriftlich. • Er beachtet dabei eine Frist von längstens vier Wochen.
<p>§ 13 Abs. 7-10 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einrichtungsträger unterstützt die Tätigkeit der Bewohnervertretung und trägt die entstehenden Kosten. • Er stellt die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. • Er schult die Mitglieder regelmäßig und unterstützt ihre Vernetzung mit anderen Bewohnervertretungen.
<p>§ 5 Abs. 5 WTG-MitwirkV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einrichtungsträger stellt geeignete Plätze zur Bekanntmachung von Informationen der Bewohnervertretung zur Verfügung. • Es werden bei Bedarf elektronische Mitteilungen der Bewohnervertretung ermöglicht.
<p>Mögliche Fragestellungen an die Bewohnervertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung? • Wie werden Sie von der Einrichtungsleitung über wichtige Angelegenheiten informiert? 	

Wahrnehmung der Aufgaben und Mitwirkungsrechten der Bewohnervertretung	
<ul style="list-style-type: none"> • Wie sind Sie über Ihre Aufgaben und Rechte informiert oder geschult worden? • In welchem Abständen finden die regelmäßigen Treffen der Bewohnervertretung statt? • Wie können Bewohnerinnen und Bewohner mit der Bewohnervertretung Kontakt aufnehmen? • Bietet die Bewohnervertretung Sprechstunden in der Einrichtung an? • Welche Unterstützung erhalten neue Bewohnerinnen und Bewohner von der Bewohnervertretung bei der Eingewöhnung in die Einrichtung? • Welche Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner sind an die Bewohnervertretung herangetreten worden? • Nimmt der Einrichtungsträger Vorschläge entgegen und begründet Ablehnungen? <p>Wie äußert sich die Bewohnervertretung im Gespräch z. B. über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die pflegerische Versorgung, • die Personalausstattung, • die Essensversorgung (Menge, Vielfalt der Speisen und Getränke, Zeiten, Berücksichtigung individueller Wünsche), • die Wäscheversorgung und die (Zimmer)Reinigung, • die Qualität/Gestaltung des (gemeinschaftlichen) Wohnraums, • die Kommunikation des Personal und Beachtung der Privatsphäre (Anklopfen, Siezen) • die Reaktion des Personal im Notfall (z.B. zeitnahe Reaktion auf Notruf), • das Beschäftigungs- und Freizeitangebot und die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung • die Besuchsregelungen, • ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Diebstahl) 	

Bewohner/in (ggf. auch Beiratsmitglied)		
§ 10 Abs. 1 WTG	Transparenz	Sind Ihnen unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten bekannt?
§ 11 WTG	Beteiligungs- und Einsichtsrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden Ihre Wünsche bei der Pflege, Hilfe-, Förderplanung berücksichtigt? • Wird Ihre Privatsphäre geachtet (z. B. Anklopfen)? • Können Sie entscheiden, ob Ihr Zimmer geöffnet oder geschlossen ist? • Können Sie die Einrichtung zu jeder Zeit betreten/verlassen? • Konnten Sie Ihr Zimmer nach Ihren Wünschen einrichten? • Wird Ihnen die Einsichtnahme in die Sie betreffenden Unterlagen und Dokumentationen gewährt? Haben Sie in den Einsatz der Künstlicher Intelligenz (KI) eingewilligt und wurden vorab umfassend aufgeklärt?
§ 12 WTG	Beschwerde- management und Vorschlagsweise n	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen Sie die Anlaufstelle für Beschwerden? • Hatten Sie schon einmal ein besonderes Anliegen oder haben Sie sich schon einmal beschwert? • Hat sich nach Ihrer Beschwerde etwas verbessert?

		<ul style="list-style-type: none"> • Können Sie sich an die letzte Zufriedenheitsbefragung erinnern?
§ 16 WTG	Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Wie zufrieden sind Sie mit dem Beschäftigungs- und Freizeitangebot? • Wie erfahren Sie von Veranstaltungen in der Umgebung? • Welche Unterstützung erhalten Sie, um Termine oder Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung wahrnehmen zu können? • Können Sie Besuch uneingeschränkt empfangen? • Fühlen Sie sich manchmal vom Personal körperlich oder mit Worten grob behandelt? • Erhalten Sie bei Bedarf rechtzeitig Hilfe, um auf Toilette zu gelangen?
§ 17 WTG	Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot	<ul style="list-style-type: none"> • Wie geht es Ihnen in der Einrichtung? • Nehmen Sie die Pflege-/Betreuungskräfte ausreichend Zeit? • Erklären Sie Ihnen die einzelnen Pflegeschritte? • Empfinden Sie die Pflege/Betreuung als angenehm? • Wird auf Ihre Wünsche bei der Pflege/der Betreuung eingegangen? • Können Sie selbst entscheiden, was Sie anziehen möchten? • Nehmen sich die Mitarbeitenden ausreichend die Zeit Ihnen zuzuhören, wenn Sie Probleme haben? • Wie schätzen Sie die Hilfsbereitschaft und Höflichkeit der Mitarbeitenden ein? • Werden Sie so angesprochen, wie Sie es wünschen? • Stellen sich neue Mitarbeitende Ihnen vor? • Wird das Pflegepersonal, das Sie betreut, zu häufig gewechselt? Wenn ja, wie empfinden Sie die Situation? • Wie zufrieden sind Sie mit dem Bewegungsangebot? • Ist das Personal darum bemüht, dass ggf. benötigte Hilfsmittel funktionstüchtig sind (z. B. Brillen, Hörgeräte, Rollstühle, Prothesen)? • Geht das Personal mit Ihrem Eigentum sorgsam um (Kleidung, Schmuck, Prothesen, Hörgeräte u.a.)? • Erhalten Sie regelmäßig und korrekt Ihre Medikamente? • Haben Sie Schmerzen? • Wie geht das Pflegepersonal damit um, wenn Sie sich krank fühlen? • Passt Ihnen der Zeitpunkt der Pflege/Betreuung und der Zimmerreinigung? • Reagieren die Pflegekräfte zeitnah, wenn Sie den Notruf betätigen? • Wie zufrieden sind Sie mit dem Angebot an Mahlzeiten und Getränken?

		<ul style="list-style-type: none"> • Wie schmeckt Ihnen das Essen? • Können Sie Ihren Tagesablauf selbst gestalten (Aufsteh- und Zubettgehzeiten, Einnahme der Mahlzeiten usw.)? • Wie zufrieden sind Sie mit der Reinigung Ihrer persönlichen Kleidung, der Versorgung mit sauberer Wäsche, der Sauberkeit des Geschirrs? • Gefällt Ihnen das Außengelände der Einrichtung (z. B. Park, Garten)? • Welche Möglichkeiten haben Sie, sich im Außenbereich aufzuhalten? • Haben Sie Gelegenheit bekommen, sich zu Ihren Wünschen zur Versorgung in der letzten Lebensphase zu äußern und auf ggf. bestehende Vorsorgedokumente mit Ihrem Willen (insb. Patientenverfügung, Notfallverfügung) zu verweisen? • Sind Sie zufrieden mit der Vorsorge, die das Befolgen ihres Willens in Notfällen bzw. in Fällen, bei denen Sie sich nicht oder nur eingeschränkt äußern können, sicherstellen sollen?
<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Bereichen würden Sie sich Verbesserungen wünschen? • Was spricht aus Ihrer Sicht für die Einrichtung? 		

5.4 Prüfmodul Dokumentenprüfung

5.4.1 Modulbogen Dokumentenprüfung

Modul 4	Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
---------	--	---------------	---

Dokumentenprüfung

Prüfer*in der Heimaufsicht: _____

1	Einrichtungsbezogene Dokumente	Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> siehe Feststellungen
----------	---------------------------------------	------------------------	--------------------------------	---

<input type="checkbox"/> Konzepte:	_____
<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement:	_____
<input type="checkbox"/> Fortbildungsplan / Fortbildungsnachweise:	_____
<input type="checkbox"/> Personaleinsatz:	_____
<input type="checkbox"/> Beschwerdemanagement / Vorschlagwesen:	_____
<input type="checkbox"/> Krisen- und Notfallregelung:	_____

Rücksprache mit

- Einrichtungsvertretung
- Bewohnerin / Bewohner
- Sonstige: _____

Feststellung

Beratung

1

Modul 4

2 Bewohnerbezogene Dokumente Auffälligkeiten keine siehe Feststellungen

<input type="checkbox"/> Individuelle Pflegedokumentation / Individuelle Hilfe- und Förderplanung (EGH):
<input type="checkbox"/> Freiheitsbeschränkende / -entziehende Maßnahmen:
<input type="checkbox"/> Arznei- oder Betäubungsmittelleinsatz:
Rücksprache mit
<input type="checkbox"/> Einrichtungsvertretung
<input type="checkbox"/> Bewohnerin / Bewohner
<input type="checkbox"/> Sonstige:
Feststellung
Beratung

Dokumente, die bei einer vor-Ort-Prüfung regelhaft eingesehen werden:

- Dokumentation im Rahmen des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens, Stichprobe: 2 Beispiele
- Krisen- und Notfallregelungen (Mindestinhalte: Telefonnummer(n) für pflegerische Akutsituationen oder medizinische Notfälle und Handlungsanleitung(en) für Notfälle (bspw. Stürze, Selbst- und Fremdaggression, Bewohnerin oder Bewohner wird vermisst, Herzstillstand o.ä.))
- Dokumentation zum Arznei- oder Betäubungsmittelleinsatz
- Dokumentation freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen (FEM)
- Dienstpläne/Einsatzpläne
- Bei Änderungen: Versorgungsvertrag nach § 12 des Apothekergesetzes

Modul 4

Regelbesetzung der Wohnbereiche nach Angabe der Einrichtung

Wohnbereich	Frühdienst			Spätdienst			Nachtdienst	
	FK	HK	B/S	FK	HK	B/S	FK	HK

Fachkraft (FK), Hilfskraft (HK), Betreuungs- und Servicekräfte (B/S)

Dienstplanauswertung

(Stichprobenbetrachtung, mind. 3 Tage, davon mind. 1 Sonn- oder Feiertag)

Die Stichprobe umfasste die Tage	Datum			Datum			Datum		
	FK	HK	B/S*	FK	HK	B/S*	FK	HK	B/S*
Einsatz nachgewiesen									
Frühdienst									
Spätdienst									
Nachtdienst									
In allen Schichten war mindestens eine Fachkraft anwesend.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
An den Stichtagen waren die Dienste den Betreuungsbedarfen angepasst (z. B. mehr Personal im Frühdienst).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
Anmerkungen									

*) Unter „B/S“ sind alle Personen zu erfassen, die nicht unmittelbar im Pflegebereich eingesetzt sind: Betreuungskräfte § 43 b SGB XI, Menschen im Jugendfreiwilligendienst (FSJ), Menschen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), Auszubildende, Praktikant*innen, Hauswirtschaftskräfte u.a.

5.4.2 Prüfinhalte im Modul Dokumentenprüfung

Mögliche Prüfinhalte⁸	
<p>Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 Abs. 1, 3, 4, 7 WTG</p> <p>* gilt nicht für Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form wird das Mitbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung gewahrt bzw. umgesetzt? Wie wird die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Erstellung oder bei Veränderung gestaltet? • In welcher Art wird das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation gewahrt? • Wie wird das Mitbestimmungs-/Mitwirkungsrecht in Bezug auf die Möblierung und Belegung (nur bei Doppelzimmerbelegung) des Zimmers gewahrt*? • Liegt bei Nutzung von Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) oder Robotern eine wirksame Einwilligung vor?
<p>Relevante Dokumente: Konzeptionelle Unterlagen zur Mitbestimmung und Mitwirkung, Nachweise über Anhörungen der Bewohner und Bewohnerinnen im Rahmen der Mitwirkung, Pflegedokumentation (Pflege), Hilfe- und Förderpläne (Eingliederungshilfe), Musterverträge für Bewohner und Bewohnerinnen, konzeptionelle Unterlagen zum Einsatz und Umgang mit KI, bewohnerbezogene Dokumentation zum Einsatz von KI</p>	
<p>Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen § 12 Abs. 1, 2, 3 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen eingerichtet und wird nachweislich umgesetzt? • Für Einrichtungen mit max. 20 Plätzen: Liegen Nachweise zur Einwilligung aller Bewohnerinnen und Bewohner in eine Zufriedenheitsbefragung vor? (im Abstand von bis zu zwei Jahren) • Für Einrichtungen mit mehr als 20 Plätzen: Ist erkennbar, dass mehr als 15 Personen an der Befragung teilgenommen haben oder alternativ alle Befragten zugestimmt haben? (im Abstand von bis zu zwei Jahren) • Wurde die Zufriedenheitsbefragung anonym und leicht verständlich verfasst? • Wurde die Zufriedenheitsbefragung nach dem Peer-Prinzip bzw. durch nicht in der Einrichtung lebende Personen durchgeführt? (verpflichtend ab 01.06.2023)
<p>Relevante Dokumente: Konzeptionelle Unterlagen zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen, Dokumentation von Beschwerdeverfahren, konzeptionelle Unterlagen zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen, bewohnerbezogene Einwilligung in Zufriedenheitsbefragungen, Fragebogen zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen</p>	
<p>Mitwirkung durch Bewohnervertretung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist nachvollziehbar, dass von Seiten der Einrichtung in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hingewirkt wurde*? • Sind die Mitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich tätig?

⁸ Die Dokumentenprüfung kann vor Ort erfolgen und bedarfsweise in andere Prüfmodule z. B. Begehung integriert werden. Die Dokumentenprüfung kann auch als Prüfung an anderem Ort erfolgen.

Mögliche Prüfinhalte⁸	
<p>§ 13 Abs. 1 bis 10 WTG *gilt nicht für Kurzzeit-, Tagespflegeeinrichtungen und Hospize</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Mitglieder des Bewohnerbeirates: Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige (und sonstige Vertrauenspersonen), Betreuerinnen und Betreuer, Mitglieder bezirklicher Seniorenvertretungen, Mitglieder bezirklicher Behindertenorganisationen, von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen • Kann die Bewohnervertretung bei den folgenden Angelegenheiten mitwirken: <ul style="list-style-type: none"> - bei allgemeinen Angelegenheiten (Wohnen, Pflege, Hauswirtschaft, Verpflegung, Freizeitgestaltung), - Durchsetzung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, - Änderung der Entgelte, - der Aufstellung und Änderung von Musterverträgen, - der Aufstellung und Änderung der Hausordnung, - umfassenden baulichen Maßnahmen oder Änderungen des Einrichtungsbetriebes (Einschränkung oder Einstellung), - bei Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, sexueller Gewalt (insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt) sowie Diskriminierung, - bei unfallverhütenden Maßnahmen, - in Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagwesens sowie der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen. • Finden mindestens jährliche Versammlungen von Bewohnerinnen und Bewohnern statt? Wenn nicht, ist die Begründung nachvollziehbar? • Trägt der Einrichtungsträger die entstehenden (angemessenen) Kosten? • Ist erkennbar, dass dem Bewohnerbeirat die notwendigen Informationen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wurden? • Ist erkennbar, dass der Einrichtungsträger sicherstellt, dass der Bewohnervertretung die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden und regelmäßige Schulungen erfolgen? Ist erkennbar, dass dem Verlangen der Bewohnervertretung nach Einbeziehung Dritter, nicht beim Leistungsträger beschäftigten Personen, nachgekommen wurde? • Ist erkennbar, dass der Einrichtungsträger die Vernetzung mit weiteren Bewohnervertretungen anderer Träger unterstützt?
<p>Relevante Dokumente: Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bewohnervertretung, Nachweise über die Bereitstellung von Informationen und Auskünften sowie die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Aushänge mit Informationen zur Bewohnervertretung, Nachweise über Kostenübernahme, Nachweise über Schulungsangebote der Bewohnervertretung, Protokolle von Beiratsversammlungen, Nachweise zu trägerübergreifender Vernetzung</p>	
<p>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft § 16, Abs. 1, 5 und 6 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ist erkennbar, dass durch die Einrichtung folgende Anforderungen anhand konzeptioneller Unterlagen sichergestellt wird: - eine tägliche Betätigung in alltagsnahen Handlungen die Einbeziehung externer Personen am Alltagsleben - die Wahrnehmung auswärtiger Termine

Mögliche Prüfinhalte⁸	
	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen über Veranstaltungen in der Umgebung - regelmäßige Kontakte außerhalb der Wohnform • Wie wird das Besuchsrecht durch die Einrichtung konzeptionell sichergestellt? • Wie stellt der Träger sicher, dass die Informationen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Bewohnervertretung zur Aufgabenstellung in verständlicher Art sowie barrierefrei zugänglich sind?
Relevante Dokumente: Konzeptionelle Unterlagen zu Betreuungsangeboten, Aushänge/Informationen zur Betreuung, Pflegedokumentation, Hilfe- und Förderpläne (Eingliederungshilfe), konzeptionelle Unterlagen zu Besuchsregelungen bzw. -untersagungen	
<p>Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot § 17 Abs. 1, 2, 3 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Leistungsanbieters gegeben? • Werden Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten (SGB IX, XI, XII)? • Ist eine individuelle Steuerung des Pflegeprozesses und Führung der Pflegedokumentation sichergestellt? • Sind für Menschen mit Behinderungen die erforderlichen und geeignete Förder- und Hilfepläne erstellt? • Werden individuelle Wünsche (z. B. gleichgeschlechtliche Pflegeperson, kulturspezifische Aspekte) berücksichtigt? • Werden freiheitsentziehend und -beschränkende Maßnahmen vor Einsatz auf Alternativen überprüft und erfüllen inhaltlich und rechtlich die Voraussetzungen? • Ist der Einsatz von KI vertraglich vereinbart und wird der ordnungsgemäße Einsatz regelmäßig überprüft? • Ist die ärztliche und gesundheitliche Versorgung sichergestellt? • Entspricht die hauswirtschaftliche Versorgung den vertraglichen Vereinbarungen? • Ist ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet? • Werden die zur Arzneimittelgabe eingesetzten Personen regelmäßig zum sachgerechten Umgang beraten? • Ist ausreichend und fachlich geeignetes Personal eingesetzt? • Nehmen Leitung und eingesetzte Personen in angemessenen Umfang an Fortbildungsmaßnahmen teil? • Sind mit Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge abgeschlossen, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen? • Liegt ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes vor?
Relevante Dokumente: Rahmenverträge nach § 72 SGB XI bzw. § 123 SGB IX, Versorgungsvertrag nach § 12 a Apothekengesetz, Prüfberichte des Medizinischen Dienstes oder des Prüfdienstes der Privaten Krankenkassen, Sachverständigengutachten, konzeptionelle Unterlagen zur Pflege und Betreuung, konzeptionelle Unterlagen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflegedokumentation, Hilfe- und Förderpläne, Hygienekonzept, Pandemieplan, Notfallpläne, Stichtagsmeldung, Nachweis zum Einsatz von Leasingpersonal, Dienst- und Einsatzpläne, Fortbildungspläne, Schulungs- oder Beratungsnachweise, Qualifikationsnachweise der Leitungs-, Pflege- und Betreuungskräfte, Führungszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Verträge für Bewohnerinnen und Bewohner, Dokumentation freiheitseinschränkender Maßnahmen	

Mögliche Prüfinhalte⁸	
Geld- oder geldwerte Leistungen § 18 Abs. 1 und 2 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Hat sich der Leistungsanbieter bzw. die Leitung Geld oder geldwerte Leistungen versprechen lassen? (Ausnahmen: geringfügige Aufmerksamkeiten, zur Erfüllung vertraglicher Pflichten) • Ist der Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Annahme Geld oder geldwerter Leistungen im Einzelfall nachvollziehbar begründet*? * ggf. in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.
Relevante Dokumente: Antrag und Unterlagen zur Ausnahme vom Verbot Geld oder geldwerter Leistungen, Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Unterlagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Geld oder geldwerten Leistungen	
Anzeige- pflicht § 19 Abs. 2, 3 und 4 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden durch die Einrichtung folgende Angaben bei Änderungen unverzüglich elektronisch oder schriftlich mitgeteilt: Inbetriebnahme; Name und Anschrift des Trägers; die Nutzungsart (insbesondere hinsichtlich der Zielgruppe und Räume); Lage, Zahl und Größe der Räume; vorgesehene Belegung der Bewohnerzimmer aufgeteilt nach Zielgruppen; Konzeption der Leistungserbringung hinsichtlich der Pflegeleistungen, hauswirtschaftlicher Leistungen und Verpflegung, Betreuungsleistungen sowie zur Vorbeugung vor Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und freiheitseinschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen; Name und berufliche Ausbildung der Leitung oder der verantwortlichen Pflegefachkraft; Unterlagen in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung oder des Trägers; drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit; Erweiterung der Einrichtung; teilweise oder vollständige Einstellung des Betriebes • Wurden besondere Vorkommnisse unverzüglich angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> - Verdacht auf eine Straftat gegenüber Bewohnerinnen und Bewohner, - Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, - Urkundenfälschung, - Insolvenzstraftaten, - Diebstahl/Unterschlagung, - ungeklärte Todesfälle von Bewohnerinnen und Bewohnern, - schwere Unfälle, - Vorfälle von Missbrauch/Gewalt/Diskriminierung, - länger als 24 Stunden vermisste Bewohnerinnen und Bewohner, - Sachverhalte mit erheblichen Beeinträchtigungen oder notwendiger Unterbringung in anderen Einrichtungen, - Epidemien und Pandemien durch meldepflichtige Erreger
Schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen zu den oben beschriebenen Sachverhalten.	
Aufzeich- nungs- und Aufbewahr- ungspflichten	<p>Der Leistungsanbieter hält folgende Unterlagen vor und kann sie auf Verlangen zur Prüfung vorlegen (Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage (nur angemeldete Prüfungen), - Konzepte zur Leistungserbringung, zur Nutzungsart,

Mögliche Prüfinhalte⁸	
§ 22 Abs. 1, 2 und 4 WTG	<ul style="list-style-type: none"> - personenbezogene Daten und Qualifikationsnachweise der eingesetzten Personen, - Dienstpläne, - personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, - Bezug und ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln, - Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Arzneimitteln, - Überprüfung der Arzneimittelvorräte, individuelle Dokumentation der Pflege- und Betreuungsprozesse, - Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, - Gründe für Besuchseinschränkungen oder -untersagungen, - Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, Grundlagen und Angaben zur Anwendung und regelmäßigen Überwachung von freiheitseinschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, - Musterverträge, - Angaben zu verwalteten Geld- und Wertsachen (ggf. in einem gesonderten Verfahren zu prüfen)
Schriftliche Unterlagen zu den oben beschriebenen Sachverhalten.	

5.5 Prüfmodule und Prüfinhalte für Wohngemeinschaften

5.5.1 Prüfmodul Begehung

5.5.1.1 Modulbogen Begehung

Modul 1 (WG)	Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
--------------	--	---------------	---

Begehung

Prüfer*in der Heimaufsicht: Datum:

1 Beteiligungsrecht und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
--

a) Das Hausrecht in Bezug auf Räume, die zum persönlichen Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken genutzt werden, wird von den Nutzer*innen ausgeübt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, siehe Feststellung
b) Zimmer der Nutzer*innen sind individuell gestaltet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, siehe Feststellung
c) Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, siehe Feststellung
d) Der Gemeinschaftsraum bietet allen Nutzer*innen ausreichend Platz für Mahlzeiten, Aktivitäten o.ä.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, siehe Feststellung
e) Gemeinschaftsküche / -raum bietet ausreichend Platz zur aktiven Teilnahme an alltagsnahen Handlungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, siehe Feststellung
Feststellung		
<input type="text"/>		
Rücksprache (mit Leistungsanbieter)		
<input type="text"/>		
Beratung, Anforderung von Unterlagen		
<input type="text"/>		

1

Modul 1 (WG)

2 Eindruck der Wohngemeinschaft, Außenanlage und Sonstiges

Feststellung

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Beratung, Anforderung von Unterlagen

5.5.1.2 Prüfinhalte im Modul Begehung

Beteiligungsrecht und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	
Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form wird das Mitbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung gewahrt bzw. umgesetzt? Wie wird die Beteiligung der Nutzerin und Nutzer bei der Erstellung oder bei Veränderung gestaltet? • Besteht das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, sowie das Recht diesen individuell zu gestalten und zu möblieren? • Wie wird das Mitbestimmungs-/Mitwirkungsrecht in Bezug auf die Möblierung der Gemeinschaftsräume gewahrt?
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft § 16 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinschaftsräume bieten Platz für alltägliche Betätigung in alltagsnahen Handlungen.

Eindruck der Wohngemeinschaft, Außenanlage und Sonstiges	

Transparenz, Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen	
Transparenz § 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG	Es gibt Aushänge über unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde.
Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen § 12 Abs. 1 WTG	Eine Information über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung ist vorhanden.
Transparenz § 10 Abs. 1 Nr. 7 WTG	Es gibt einen Aushang eines jeweils aktuellen anonymisierten Personaleinsatzplans an zentralem Ort in der Wohngemeinschaft.
Transparenz § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WTG	Die Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 Abs. 3 und 4 WTG hängt an einem zentralen Ort aus

5.5.2 Prüfmodul Gespräche

5.5.2.1 Modulbogen Gespräche

Modul 2 (WG)	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 2px 5px;">Landesamt für Gesundheit und Soziales</td><td style="padding: 2px 5px; font-weight: bold; color: red;">BERLIN</td><td style="padding: 2px 5px;"></td></tr></table>	Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN	
Landesamt für Gesundheit und Soziales	BERLIN			
<h2 style="color: red; margin: 0;">Gespräche</h2>				
Prüfer*in der Heimaufsicht: <input style="width: 150px;" type="text"/> Datum: <input style="width: 80px;" type="text"/>				
<hr/>				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 5px;">1 Gespräch mit dem Leistungsanbieter</td></tr></table>		1 Gespräch mit dem Leistungsanbieter		
1 Gespräch mit dem Leistungsanbieter				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 10px;"><p>a) Gibt es einen Ansprechpartner für die Verwaltung und Abrechnung von Kosten und Lebenserhaltung? Werden nachweislich Haushaltsbücher geführt?</p><p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p><p>b) Wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch den Leistungsanbieter unterstützt?</p><p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p><p>c) Erfolgt eine Öffnung der WG in das Gemeinwesen im Sinne der Sozialraumintegration?</p><p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p><p>d) Ist mind. 1 x wöchentlich eine Vertrauensperson (i.S.d. § 16 Abs. 4 WTG) vor Ort?</p><p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, es konnte nachvollzogen werden, dass von Seiten des Leistungsanbieters bei der Suche unterstützt wurde.</p><p>Bemerkung¹</p><div style="background-color: #e6f2ff; height: 80px; margin-top: 5px;"></div><p>Beratung, Anforderung von Unterlagen</p><div style="background-color: #e6f2ff; height: 120px; margin-top: 5px;"></div></td></tr></table>		<p>a) Gibt es einen Ansprechpartner für die Verwaltung und Abrechnung von Kosten und Lebenserhaltung? Werden nachweislich Haushaltsbücher geführt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>b) Wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch den Leistungsanbieter unterstützt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>c) Erfolgt eine Öffnung der WG in das Gemeinwesen im Sinne der Sozialraumintegration?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>d) Ist mind. 1 x wöchentlich eine Vertrauensperson (i.S.d. § 16 Abs. 4 WTG) vor Ort?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, es konnte nachvollzogen werden, dass von Seiten des Leistungsanbieters bei der Suche unterstützt wurde.</p> <p>Bemerkung¹</p> <div style="background-color: #e6f2ff; height: 80px; margin-top: 5px;"></div> <p>Beratung, Anforderung von Unterlagen</p> <div style="background-color: #e6f2ff; height: 120px; margin-top: 5px;"></div>		
<p>a) Gibt es einen Ansprechpartner für die Verwaltung und Abrechnung von Kosten und Lebenserhaltung? Werden nachweislich Haushaltsbücher geführt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>b) Wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch den Leistungsanbieter unterstützt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>c) Erfolgt eine Öffnung der WG in das Gemeinwesen im Sinne der Sozialraumintegration?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, siehe Bemerkung</p> <p>d) Ist mind. 1 x wöchentlich eine Vertrauensperson (i.S.d. § 16 Abs. 4 WTG) vor Ort?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, es konnte nachvollzogen werden, dass von Seiten des Leistungsanbieters bei der Suche unterstützt wurde.</p> <p>Bemerkung¹</p> <div style="background-color: #e6f2ff; height: 80px; margin-top: 5px;"></div> <p>Beratung, Anforderung von Unterlagen</p> <div style="background-color: #e6f2ff; height: 120px; margin-top: 5px;"></div>				
1				

Modul 2 (WG)

2 Gespräch mit der Wohngemeinschaftsvertretung

- Es ist keine Wohngemeinschaftsvertretung vorhanden und es leben mind. 6 Nutzer*innen in der Wohngemeinschaft, siehe Modul 3, Dokumentenprüfung, Punkt 4. c.
- Ein Gespräch mit der Wohngemeinschaftsvertretung war **nicht möglich**.

Gesprächspartner*in:

a) Können Sie im Rahmen des § 15 WTG mitwirken?

ja

nein, siehe Bemerkung

b) In welchen Bereichen würden Sie sich Verbesserungen wünschen?

in keinem

siehe Bemerkung

Bemerkung¹

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Modul 2 (WG)

3 Nutzer*innen Gespräch (1)

Würden Sie sich in einem Bereich Verbesserungen wünschen?

- a) Transparenz
- b) Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen
- c) Beteiligungsrecht, Hausrecht und individuelle Versorgung
- d) Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- e) Sonstiges

ja

nein, siehe Bemerkung

f) Würden Sie sich wieder für die WG entscheiden oder diese weiterempfehlen?

ja

nein, siehe Bemerkung

Bemerkung¹

Rücksprache mit der Einrichtungsvertretung

Modul 2 (WG)

4 Nutzer*innen Gespräch (2)

Würden Sie sich in einem Bereich Verbesserungen wünschen?

- a) Transparenz
- b) Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen
- c) Beteiligungsrecht, Hausrecht und individuelle Versorgung
- d) Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- e) Sonstiges

ja

nein, siehe Bemerkung

f) Würden Sie sich wieder für die WG entscheiden oder diese weiterempfehlen?

ja

nein, siehe Bemerkung

Bemerkung¹

Rücksprache mit der Einrichtungsvertretung

¹Auffälligkeiten in Bezug auf das WTG relevante Gesprächsinhalte, die auf einen möglichen Mangel hindeuten sowie Hinweise auf Beschwerden oder Probleme, die ggf. mit der Einrichtungsvertretung besprochen werden sollten (mit Einwilligung der Nutzer*innen bzw. der Bewohner*innen).

5.2.2 Prüfinhalte im Modul Gespräche

Gespräch mit dem Leistungsanbieter	
<p>Transparenz § 10 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> Umgang mit dem Haushaltsbuch (monatliche Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen): Gibt es hierzu eine bekannte Ansprechperson beim Leistungsanbieter?
<p>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft § 16 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 WTG</p> <p>Sozialraumintegration § 16 Abs. 4 WTG</p>	<p>Bei Wohngemeinschaften mit durchgehender Pflege und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie fördern Sie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Wohngemeinschaft in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke? Wie berücksichtigen Sie kulturelle und religiöse Belange der Nutzerinnen und Nutzer? Wie ermöglichen Sie die tägliche Betätigung, die die Fertigkeiten in alltagsnahen Handlungen der Nutzerinnen und Nutzer zur Geltung bringen? Wie ermöglichen Sie den Nutzerinnen und Nutzern die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson? Wie informieren Sie regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung und ermöglichen die Teilnahme daran, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson? Wie ermöglichen Sie regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme, und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten. <p>Sozialraumintegration:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie wirken Sie darauf hin, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration)? Wie stellen Sie sicher, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können? <p>Vertrauensperson → Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen (§ 38a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI) oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen, unabhängig vom Leistungsanbieter.</p> <p>Aufgabe → enger Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern ist halten. Persönlicher Austausch zu Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen und sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzen.</p> <p>Umfang → mindestens 1x wöchentlich</p>

Wahrnehmung der Aufgaben und Mitwirkungsrechten der Wohngemeinschaftsvertretung	
<p>Wohngemeinschaftsvertretung § 15 WTG</p>	<p>Die Wohngemeinschaftsvertretung kann folgende Aufgaben wahrnehmen bzw. bei diesen mitwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit, • bei der Durchsetzung der Ziele nach § 1 WTG, insbesondere Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, • bei Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind, • bei der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Leistungsanbieters für die Nutzerinnen und Nutzer, • bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften der Aufstellung oder Änderung der Wohngemeinschaftsordnung, • bei umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt, • der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs, • bei Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung und • bei Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.

Wahrnehmung der Aufgaben und Mitwirkungsrechten der Wohngemeinschaftsvertretung	
<p>Mögliche Fragestellungen an die Wohngemeinschaftsvertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Leistungsanbieter? • Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem vom Leistungsanbieter eingesetzten Personal? • Wie werden Sie über wichtige Angelegenheiten informiert? • In welchem Abstand finden regelmäßige Treffen der Wohngemeinschaftsvertretung statt? • Wie können gesetzliche Vertretungspersonen der Nutzerinnen und Nutzer zur Wohngemeinschaftsvertretung Kontakt aufnehmen? • Welche Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer sind an die Wohngemeinschaftsvertretung herangetreten worden? <p>Wie äußert sich die Wohngemeinschaftsvertretung im Gespräch z. B. über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die pflegerische Versorgung, • die Personalausstattung, • die Essensversorgung (Menge, Vielfalt der Speisen und Getränke, Zeiten, Berücksichtigung individueller Wünsche), • die Wäscheversorgung und die (Zimmer-)Reinigung, • die Qualität/Gestaltung des (gemeinschaftlichen) Wohnraums, • die Kommunikation des Personals und Beachtung der Privatsphäre (Anklopfen, Siezen) • die Reaktion des Personals im Notfall (z. B. zeitnahe Reaktion auf Notruf), • das Beschäftigungs- und Freizeitangebot und die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, • die Besuchsregelungen, • ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Diebstahl) 	

Nutzerinnen und Nutzer (Regelprüfung)	
<p>Transparenz § 10 WTG</p> <p>Beschwerde- management und Vorschlagswesen § 12 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Ihnen unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten bekannt? • Hatten Sie schon einmal ein besonderes Anliegen oder haben Sie sich schon einmal beschwert? • Hat sich nach Ihrer Beschwerde etwas verbessert? • Können Sie sich an die letzte Zufriedenheitsbefragung erinnern? • Wurde Ihnen auf Wunsch die gezogenen Schlussfolgerungen ausgehändigt?
<p>Transparenz § 10 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit dem Haushaltsbuch (monatliche Kosten der Lebenshaltung und Rücklagen): Gibt es hierzu eine bekannte Ansprechperson beim Leistungsanbieter?
<p>Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden Ihre Wünsche bei der Pflege, Hilfe-, Förderplanung berücksichtigt? • Wird Ihre Privatsphäre/ Hausrecht geachtet (z. B. Anklopfen, entscheiden Sie, ob ihr Zimmer geöffnet oder geschlossen ist)? • Konnten Sie ihr Zimmer nach Ihren Wünschen möblieren und gestalten? • Können Sie die Wohngemeinschaft zu jeder Zeit betreten/verlassen? • Haben Sie einen Zimmerschlüssel und einen Schlüssel zur Wohngemeinschaft?

Nutzerinnen und Nutzer (Regelprüfung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wird Ihnen die Einsichtnahme in die Sie betreffenden Unterlagen und Dokumentationen gewährt? • Haben Sie hinsichtlich des Einzuges und Auszuges neuer Nutzerinnen und Nutzer mitwirken können? • Bei Doppelzimmern: wurden Sie vor der Belegung gefragt? • Haben Sie hinsichtlich der Gestaltung/ Möblierung der Gemeinschaftsräume mitwirken können? • Haben Sie in den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) eingewilligt und wurden vorab umfassend aufgeklärt?
<p>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>§ 16 Abs. 4 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird Ihre kulturelle/religiöse/sexuelle/geschlechtliche Identität bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt? • Werden Sie unterstützt, ihre Fertigkeiten in alltagsnahen Handlungen zur Geltung zu bringen? • Wie erfahren Sie von Veranstaltungen in der Umgebung? • Wie werden Sie dabei unterstützt, Termine oder Veranstaltungen außerhalb der Wohngemeinschaft wahrzunehmen (ggf. mit Begleitperson)? • Können Sie Besuch uneingeschränkt empfangen? • Haben Sie Kontakt zu einer Vertrauensperson? Wie oft stehen Sie mit ihr in Kontakt? • Können Sie am Leben in der Gesellschaft und im Gemeinwesen teilnehmen? (Sozialraumintegration) • Wird die Kommunikation mindestens 1 x wöchentlich außerhalb der Wohngemeinschaft unterstützt?
<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Bereichen würden Sie sich Verbesserungen wünschen? • Würden Sie sich wieder für die WG entscheiden oder diese weiterempfehlen? 	
Nutzerinnen und Nutzer (Anlassprüfung)	
<p>Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot</p> <p>§ 17 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fühlen Sie sich wohl in der Wohngemeinschaft? • Nehmen sich die Pflege-/Betreuungskräfte ausreichend Zeit? • Erklären sie Ihnen die einzelnen Pflegeschritte? • Empfinden Sie die Pflege/Betreuung als angenehm? • Wird auf Ihre Wünsche bei der Pflege/der Betreuung eingegangen? • Können Sie selbst entscheiden, was Sie anziehen möchten? • Nehmen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zeit, Ihnen zuzuhören, wenn Sie Probleme haben? • Sind die Mitarbeitenden hilfsbereit und höflich und bei ihrer Arbeit gewissenhaft? • Werden Sie so angesprochen, wie Sie es wünschen? • Stellen sich neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen vor? • Wird das Pflegepersonal, das Sie betreut, zu häufig gewechselt? • Sind Sie mit dem Bewegungsangebot zufrieden? • Ist das Personal darum bemüht, dass ggf. benötigte Hilfsmittel funktionstüchtig sind (z. B. Brillen, Hörgeräte, Rollstühle, Prothesen)? • Geht das Personal mit Ihrem Eigentum sorgsam um (Kleidung, Schmuck, Prothesen, Hörgeräte u. a.)? • Erhalten Sie regelmäßig und korrekt Ihre Medikamente? • Haben Sie Schmerzen?

Nutzerinnen und Nutzer (Regelprüfung)	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhalten Sie medizinische Hilfe, wenn Sie sich krank fühlen?• Passt Ihnen der Zeitpunkt der Pflege/Betreuung und der Zimmerreinigung?• Reagieren die Pflegekräfte zeitnah, wenn Sie dringende Hilfe benötigen?• Ist das Angebot an Mahlzeiten und Getränken abwechslungsreich?• Schmeckt Ihnen das Essen?• Können Sie bei der Speiseplanung mitwirken?• Werden Ihre Getränkewünsche erfüllt?• Können Sie Ihren Tagesablauf selbst gestalten (Aufsteh- und Zubettgehzeiten, Einnahme der Mahlzeiten usw.)?• Wie zufrieden sind Sie mit der Reinigung Ihrer persönlichen Kleidung, der Versorgung mit sauberer Wäsche, der Sauberkeit des Geschirrs?

5.5.3 Prüfmodul Dokumentenprüfung

5.5.3.1 Modulbogen Dokumentenprüfung (vor Ort)

Modul 3.1 (WG)



Dokumentenprüfung - vor Ort

Prüfer*in der Heimaufsicht: Datum:

1 Aushänge sind an einem zentralen Ort vorhanden

- a) Information über unabhängige Informations- und Beratungs- und externe Beschwerdestellen einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde
 ja nein, siehe Feststellung
- b) Information über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung
 ja nein, siehe Feststellung
- c) Dienstplan
 ja nein, siehe Feststellung

Feststellung

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Beratung, Anforderung von Unterlagen

Modul 3.1 (WG)

Dienstplanauswertung (Stichprobenbetrachtung, mind. 3 Tage, davon mind. 1 Sonn- oder Feiertag)

Einsatz einer Hilfskraft nachgewiesen am:	Frühdienst	Spätdienst	Nachtdienst
Datum			
Datum			
Datum			
In <u>allen</u> Schichten war eine Pflegefachkraft erreichbar (auch im Nachtdienst).			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das betreuende Pflegeteam ist überwiegend konstant.			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anmerkungen zum Prüfkapitel Dienstplan insgesamt:			

2 Wohngemeinschaftsordnung

- a) Die Wohngemeinschaftsordnung hängt an einem zentralen Ort aus.
 ja nein, siehe Feststellung
- b) Die Wohngemeinschaftsordnung entspricht dem Stand vom:
 ja nein, Änderungen erfolgte am: , siehe Feststellung
- c) Die Umsetzung kann nachvollzogen werden
 ja nein, siehe Feststellung

Feststellung

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Modul 3.1 (WG)

Beratung, Anforderung von Unterlagen

3 Konzept und Verfahrensanweisung

a) Das vorliegende Konzept / Verfahrensanweisung entspricht dem Stand vom: _____

ja nein, Änderungen erfolgte am: _____, siehe Feststellung

b) Die Umsetzung kann nachvollzogen werden

ja nein, siehe Feststellung

Feststellung

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Beratung, Anforderung von Unterlagen

Modul 3.1 (WG)

4 Konzept und Verfahrensanweisung

- Die vorliegende **Gemeinschaftsordnung** entspricht dem Stand vom:
- ja nein, Änderungen erfolgte am: , siehe Feststellung

oder

- Es liegt keine Gemeinschaftsordnung vor. Es konnte nachvollzogen werden, dass von Seiten des Leistungsanbieters darauf hingewirkt wurde.
- Es gibt keine Wohngemeinschaftsvertretung, bei einer Wohngemeinschaft von mehr als 6 Nutzer*innen. Es konnte nachvollzogen werden, dass von Seiten des Leistungsanbieters darauf hingewiesen wurde.

Feststellung

Rücksprache (mit Leistungsanbieter)

Beratung, Anforderung von Unterlagen

5.5.3.2 Prüfinhalte im Modul Dokumentenprüfung

Mögliche Prüfinhalte	
Transparenz § 10 Abs. 1 Nr. 1 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Das Leistungsangebot ist aufgeschlüsselt zugänglich.
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Barrierefreiheit (nur anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) • Information über Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde sind vor Abschluss der Verträge auszuhändigen • die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung ist vor Abschluss von Verträgen, gegenwärtigen Nutzerinnen und Nutzern auf Anforderung auszuhändigen
§ 10 Abs. 1 Nr. 7 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang eines jeweils aktuellen, anonymisierten Personaleinsatzplans, inklusive der fachlichen Eignung, an zentralem Ort in der Wohngemeinschaft mit namentliche Nennung der eingesetzten verantwortlichen Pflegefachkraft.
§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Der Leistungsanbieter muss grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und unter Berücksichtigung von §§ 5 und 6 über ihre Rollen und Rechte nach den §§ 11, 12, 14, 15 sowie § 16 Absatz 3 und 4 WTG aufklären.
§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Der Leistungsanbieter hat zum Ende eines jeden Monats die Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen offenzulegen und bei Rückfragen hierzu eine Ansprechperson beim Leistungsanbieter zu benennen (siehe auch Gespräch im Rahmen der Begehung).
§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 Abs. 3 und 4 WTG ist an einem zentralen Ort auszuhängen.
Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form wird das Mitbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung gewahrt bzw. umgesetzt? Wie wird die Beteiligung bei der Erstellung oder bei Veränderung gestaltet? • In welcher Art wird das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation gewahrt? • Besteht das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, sowie das Recht diesen individuell zu gestalten und zu möblieren? • Wie wird das Mitbestimmungs-/Mitwirkungsrecht in Bezug auf die Möblierung der Gemeinschaftsräume und Belegung (nur bei Doppelzimmerbelegung) des Zimmers gewahrt oder Neueinzug/ -Auszug gewahrt? Ist eine Anhörungsfrist von mindestens 14 Tagen erkennbar? • Liegt bei Nutzung von Systemen mit Künstlicher Intelligenz (KI) eine wirksame Einwilligung vor?
Relevante Dokumente: Verfahrensanweisung bei Neueinzug, Musterverträge für Nutzerinnen und Nutzer, Wohngemeinschaftsordnung, konzeptionelle Unterlagen	

Mögliche Prüfinhalte	
ggf. Pflegedokumentation, Hilfe- und Förderpläne (Eingliederungshilfe), Nachweise über Anhörungen der Nutzer und Nutzerinnen im Rahmen der Mitwirkung	
<p>Beschwerde- management und Vorschlagswesen § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 12 Abs. 1, 2 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird bei Vertragsabschluss über unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich Hinweis auf die Aufsichtsbehörde informiert? • Ist ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen eingerichtet und wird nachweislich umgesetzt? • Liegen Nachweise zur Einwilligung aller Nutzerinnen und Nutzer in eine Zufriedenheitsbefragung vor? • Wurde die Zufriedenheitsbefragung anonym und leicht verständlich verfasst? • Ergebnisse der letzten Befragung über die Zufriedenheit sowie gezogenen Schlussfolgerungen sind auszuhändigen.
<p>Relevante Dokumente: Wohngemeinschaftsordnung, Konzeptionelle Unterlagen zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen, Dokumentation von Beschwerdevorgängen, konzeptionelle Unterlagen zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen, bewohnerbezogene Einwilligung in Zufriedenheitsbefragungen, Fragebogen zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen, Mustervertrag</p>	
<p>Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung § 14 WTG</p>	<p>Hinwirkungspflicht des Leistungsanbieters zur Erstellung einer Gemeinschaftsvereinbarung - Regelungen bzgl. des Gemeinschaftslebens und der Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen im Innenverhältnis.</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Verfahren zum Treffen gemeinschaftlicher Entscheidungen mit Wirkung nach innen und nach außen, wobei die Nutzerinnen und Nutzer bestimmen, ob und inwieweit bei gemeinschaftlichen Entscheidungen eine relative, einfache, qualifizierte oder absolute Mehrheit zu Grunde gelegt wird, • Regelungen über regelmäßige Zusammentreffen, • die Rollen und Aufgaben bei Zusammenleben, Alltagsgestaltung, gemeinsamen Aktivitäten und gegebenenfalls sonstigen Angelegenheiten der Wohngemeinschaft • Regelungen zu Verwaltung, Verausgabung und Abrechnung gemeinschaftlicher Finanzmittel für gemeinsam entstehende Kosten, • Regelungen zur Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 WTG, sofern diese gebildet wird • das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 5 WTG hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzer • das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 6 WTG hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen. <p>Sicherstellungspflicht des Leistungsanbieters zur Erstellung einer Wohngemeinschaftsordnung - Regelungen bzgl. des Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern</p>

Mögliche Prüfinhalte	
	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 WTG • den Hinweis auf die auszuhängenden oder auszulegenden Informationen zur Personalausstattung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WTG, • allgemeine Informationen zur Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 WTG, • Informationen über das den Nutzerinnen und Nutzern nach § 11 Absatz 6 WTG zustehende Mitwirkungsrecht zur Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen, • Informationen über das Verfahren bei der Belegung von Räumen unter Einschluss der Mitwirkungsrechte nach § 11 Absatz 4 und 5 WTG, • Informationen für die zur Sozialraumintegration nach § 16 Absatz 4 WTG in Frage kommenden Personen und welche Aufgaben von ihnen für die Wohngemeinschaft übernommen werden können • Informationen zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen nach § 12 WTG
<p>Relevante Dokumente: Gemeinschaftsvereinbarung oder Nachweise über die Hinwirkung zur Bildung einer Gemeinschaftsvereinbarung, Wohngemeinschaftsordnung.</p>	
<p>Wohngemeinschaftsvertretung § 15 WTG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinwirkungspflicht bei der Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung bei mehr als 6 Nutzerinnen und Nutzern • Die Wohngemeinschaftsvertretung sollte nicht mehr als zwei Mitglieder aufweisen. • ehrenamtlich <p>Mitwirkung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit, • der Durchsetzung der Ziele nach § 1 WTG, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, • Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind, • der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Leistungsanbieters für die Nutzerinnen und Nutzer, • bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften der Aufstellung oder Änderung der Wohngemeinschaftsordnung, • umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,

Mögliche Prüfinhalte	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs, • Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung und • Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.
Relevante Dokumente: Protokoll einer Wohngemeinschaftsvertretungssitzung, Nachweise über die Hinwirkung zur Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung, Konzept.	
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft § 16 WTG	<ul style="list-style-type: none"> • Ist sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> - eine tägliche Betätigung in alltagsnahen Handlungen - die Wahrnehmung auswärtiger Termine - Informationen über Veranstaltungen in der Umgebung - regelmäßige Kontakte außerhalb der Wohnform • Hinwirkungspflicht bei der Gewinnung einer Vertrauensperson im Sinne der Sozialraumintegration <ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Kontakt 1 x wöchentlich? - setzt sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter ein - ist unabhängig vom Leistungsanbieter
Relevante Dokumente: Wohngemeinschaftsordnung	
(Selbstverantwortete Wohngemeinschaften haben § 10 (1) Nr. 2 und Nr. 7 zu dulden.)	
§ 8 Abs. 5 WTG-PersV	In jeder Wohngemeinschaft in der schwer- oder schwerstpflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen durchgehend gepflegt und betreut werden, muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Hilfskraft anwesend sein.

5.6 Musterprüfberichte

5.6.1 Prüfbericht für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Anschrift / Einrichtung

Prüfbericht vom
gemäß § 23 Absatz 14 Wohnteilhabegesetz (WTG)
zur am durchgeführten Prüfung
einer⁹

Die Berliner Heimaufsicht prüft die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen auf Grundlage des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den dazugehörigen Verordnungen (Wohnteilhabepersonalverordnung, Wohnteilhabebauverordnung, Wohnteilhabemitwirkungsverordnung) sowie den hierzu im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege und Integration erstellten Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Prüfri-WTG).

Dieser Prüfbericht ist eine Beschreibung der am Tag der Prüfung vor Ort durch die Berliner Heimaufsicht geprüften Anforderungen und festgestellten Sachverhalte. Die in diesem Prüfbericht enthaltenen Prüffeststellungen der Heimaufsicht stellen insofern lediglich eine Momentaufnahme dar.

Um einen umfassenden Eindruck von einer Einrichtung zu erhalten, wird interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, die Einrichtung vor Ort zu besichtigen und Gespräche mit der Einrichtungsleitung, einzelnen Beschäftigten oder Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. der Bewohnervertretung zu führen. Soweit Prüfergebnisse oder -feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten diese zusätzlich zur Einsichtnahme herangezogen werden.

⁹ Auswahl: Pflegeeinrichtung nach § 3 WTG/besonderer Wohnform der Eingliederungshilfe nach § 4 WTG

1. Informationen zur geprüften Einrichtung

Name:

Straße:

Berlin, Bezirk:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet:

Träger/Inhaber der Einrichtung/Leistungsanbieter:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet:

Einrichtungsart:

Spezialisierungen:

\$(DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734.NotEmpty)\$(DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734)

\$(DV1.F1269.T1006.F1731.NotEmpty):

\$(DV1.F1269.T1006.F1731)\$[/DV1.F1269.T1006.F1731.NotEmpty]\$(DV1G.NotEmpty),

\$/DV1G.NotEmpty]\$/DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734.NotEmpty]

Anzahl der angezeigten Plätze:

2. Angaben zur durchgeführten Prüfung

In der genannten Einrichtung erfolgte am _____ durch die Heimaufsicht eine
Regelprüfung

Auswahl: nach § 23 Absatz 3 Satz 1 WTG

Auswahl: und

Anlassprüfung

Auswahl: nach § 23 Absatz 5 WTG (Hinweise auf Mängel), Hinweise:/nach § 23
Absatz 5 WTG (Feststellung, ob angeordnete Maßnahmen nach §§ 28 bis 32 WTG
beachtet werden), Anlass:

Auswahl: und

Schwerpunktprüfung

Auswahl: nach § 23 Absatz 1 Satz 2 WTG – Der Prüfumfang ist auf folgenden Schwerpunkt begrenzt:

Die Prüfung erfolgte (Auswahl: angemeldet/unangemeldet).

Auswahl: Dieser Prüfbericht gilt gleichzeitig als ergänzender Prüfbericht nach § 23 Absatz 14 Satz 2 WTG zum Prüfbericht vom:

Auswahl: Es handelte sich vorliegend um eine gemeinsame Prüfung nach § 23 Abs. 10 Satz 1 WTG. An der Prüfung war/en beteiligt:

Auswahl: Zu der Prüfung war/en folgende weitere fach- und sachkundige Person/en nach § 23 Absatz 10 Satz 2 WTG hinzugezogen worden:

3. Prüfergebnisse

Die Prüfung erstreckte sich auf die in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung gekennzeichneten Anforderungen nach dem WTG. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Anforderungen nach dem WTG und den in § 36 WTG genannten Rechtsverordnungen	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den Prüfergebnissen ¹⁰
01	Transparenz (§ 10 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3

¹⁰ Auswahl 1: Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung./Es wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt./Nach den vorliegenden Hinweisen wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt./Es wurde folgendes festgestellt:

Auswahl 2: Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten./Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden gemäß § 28 WTG zur Beseitigung des Mangels beraten. Die Beseitigung wurde durch die Aufsichtsbehörde überwacht./Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden aufgefordert, den festgestellten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Die Umsetzung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht./Die festgestellte Abweichung von den Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen ist gravierend. Aufsichts- und ordnungsrechtliche Mittel wurden daher umgehend eingeleitet und werden überwacht.

Auswahl 3: Der Einrichtungsträger hat die im ursprünglichen Prüfbericht festgestellten Mängel nachweislich behoben./Die bereits mit dem ursprünglichen Prüfbericht festgestellten Mängel sind nach den vorstehenden Feststellungen noch nicht behoben.

02	Beteiligungs- und Einsichtsrechte (§ 11 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
03	Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen (§ 12 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
04	Mitwirkung durch die Bewohnervertretung (§ 13 WTG in Verbindung mit WTG-MitwirkV)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
05	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 16 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
06	Anforderungen an die Leistungserbringung/das Leistungsangebot (§ 17 Abs. 1, 2 Nr. 1 – 4, 7 – 11 und Nr. 16 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
07	Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung (bei der Anwendung liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor) (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 - 6 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2

	Pflicht bei Regelprüfung	<input type="checkbox"/> Auswahl 3
08	Konzeption der Leistungserbringung, insbesondere Prävention/Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung; Möglichkeit der Teilhabe und Vermeidung von freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG) Pflicht bei Regelprüfung	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
09	Ausreichender Personaleinsatz sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals (§ 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG in Verbindung mit §§ 1 bis 4, 7 und 8 WTG-PersV) Pflicht bei Regelprüfung	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
10	Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals (§ 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG in Verbindung mit § 9 WTG-PersV)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
11	Angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 WTG in Verbindung mit der WTG-BauV)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
12	Angemessene Qualität der Verpflegung (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 WTG)	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3

<p>13</p>	<p>Geld- oder geldwerte Leistungen (§ 18 WTG)</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>14</p>	<p>Anzeigepflicht (§ 19 WTG)</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>15</p>	<p>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 22 WTG)</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>

Anmerkungen zu den vorstehenden Prüfergebnissen:

Auswahl: Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch nachgeprüft, ob die bei früheren Prüfanlässen festgestellten Abweichungen (Mängel) zwischenzeitig ihre Erledigung gefunden haben. Gegenstand dieser Überprüfung waren die Feststellungen mit Prüfbericht vom

Auswahl: Die entsprechenden Prüfergebnisse dieser Nachprüfung können Sie den obigen Ausführungen zu den einzelnen entsprechenden Anforderungen entnehmen.

Auswahl: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mängelbeseitigung damit abgeschlossen ist. / Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mängelbeseitigung damit noch nicht abgeschlossen ist. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den obigen Ausführungen zu den betreffenden Anforderungen.

4. Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung

Die Berliner Heimaufsicht hat dem Leistungsanbieter (Einrichtungsträger) diesen Prüfbericht übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegendarstellung abzugeben.

11

Der Prüfbericht enthält keine personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die Anonymisierung der Daten erfolgte gemäß § 23 Absatz 14 Satz 3 WTG.

Die Heimaufsicht hat diesen Prüfbericht und die ggf. vorliegende Gegendarstellung gemäß § 10 Absatz 4 WTG auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

¹¹ Auswahl: Eine Gegendarstellung des Leistungsanbieters liegt vor. / Eine Gegendarstellung des Leistungsanbieters liegt mit Ablauf der Frist nicht vor. Sofern eine Gegendarstellung noch eingeht, ist beabsichtigt, diese ebenfalls zu veröffentlichen. / Der Leistungsanbieter hat auf eine Gegendarstellung verzichtet.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Heimaufsicht



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Anschrift / Wohngemeinschaft

Prüfbericht vom gemäß § 26 Wohnteilhabegesetz (WTG)

zur am durchgeführten Prüfung
einer ¹²

Die Berliner Heimaufsicht prüft die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen auf Grundlage des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den dazugehörigen Verordnungen (Wohnteilhabe-Personalverordnung²,) sowie den hierzu im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege und Soziales erstellten Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (PrüfRi-WTG).

Dieser Prüfbericht ist eine Beschreibung der am Tag der Prüfung vor Ort durch die Berliner Heimaufsicht geprüften Anforderungen und festgestellten Sachverhalte. Die in diesem Prüfbericht enthaltenen Prüffeststellungen der Heimaufsicht stellen insofern lediglich eine Momentaufnahme dar.

Um einen umfassenden Eindruck von einer Wohngemeinschaft zu erhalten, wird interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, ggf. die Wohngemeinschaft zu besichtigen und Gespräche mit den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Personen und sofern die Möglichkeit besteht mit den dort lebenden Nutzerinnen und Nutzern zu führen. Soweit Prüfergebnisse oder –feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten diese zusätzlich zur Einsichtnahme herangezogen werden.

¹² Auswahl: Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 WTG (anbieterverantwortet) / Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 WTG (selbstverantwortet) / Intensivpflege-Wohngemeinschaft nach § 6 WTG / Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung nach § 7 WTG

1. Informationen zur geprüften Wohngemeinschaft

Name:

Straße:

Berlin, Bezirk:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet:

Leistungsanbieter/Verantwortliche Person:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet:

Wohngemeinschaftsart:

Spezialisierungen/besondere Zielgruppen:

#[DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734.NotEmpty]#[DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734]

#[DV1.F1269.T1006.F1731.NotEmpty]:

#[DV1.F1269.T1006.F1731]#[/DV1.F1269.T1006.F1731.NotEmpty]#[DV1G.NotEmpty],

#[/DV1G.NotEmpty]#[/DV1.F1269.T1006.F1728.T1065.F1734.NotEmpty]

Anzahl der angezeigten Plätze:

2. Angaben zur durchgeführten Prüfung

In der vorgenannten Einrichtung erfolgte am _____ durch die Heimaufsicht eine
Regelprüfung

Auswahl: nach § 26 Abs. 2 bzw. 3 WTG

Anlassprüfung

Auswahl: nach § 26 Absatz 1 WTG (Hinweise auf Mängel), Hinweise:/ nach § 26
Absatz 1 WTG (Feststellung, ob angeordnete Maßnahmen nach §§ 28 bis 32 WTG
beachtet werden), Anlass:

Die Prüfung erfolgte

Auswahl: angemeldet/unangemeldet.

Auswahl: Dieser Prüfbericht gilt gleichzeitig als ergänzender Prüfbericht nach § 26 Abs. 5 WTG in Verbindung mit § 23 Absatz 14 Satz 2 WTG zum Prüfbericht vom:

Auswahl: Es handelte sich vorliegend um eine gemeinsame Prüfung nach § 26 Abs. 5 WTG in Verbindung mit § 23 Abs. 10 Satz 1 WTG. An der Prüfung war/en beteiligt :

Auswahl: Zu der Prüfung war/en folgende weitere fach- und sachkundige Person/en nach § 26 Abs. 5 WTG in Verbindung mit § 23 Absatz 10 Satz 2 WTG hinzugezogen worden:

3. Prüfergebnisse

Die Prüfung erstreckte sich auf die in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung gekennzeichneten Anforderungen nach dem WTG. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Anforderungen nach dem WTG und der WTG-Personalverordnung	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den Prüfergebnissen¹³
01	Transparenz § 10 WTG Gegenstand der Regelprüfung	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3

¹³ Auswahl 1: Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung./Es wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt./Nach den vorliegenden Hinweisen wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt./Es wurde folgendes festgestellt:

Auswahl 2: Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten./Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden gemäß § 28 WTG zur Beseitigung des Mangels beraten. Die Beseitigung wurde durch die Aufsichtsbehörde überwacht./Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurden aufgefordert, den festgestellten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Die Umsetzung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht./Die festgestellte Abweichung von den Anforderungen nach dem WTG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen ist gravierend. Aufsichts- und ordnungsrechtliche Mittel wurden daher umgehend eingeleitet und werden überwacht.

Auswahl 3: Der Einrichtungsträger hat die im ursprünglichen Prüfbericht festgestellten Mängel nachweislich behoben./Die bereits mit dem ursprünglichen Prüfbericht festgestellten Mängel sind nach den vorstehenden Feststellungen noch nicht behoben.

02	Beteiligungs- Einsichtsrechte § 11 WTG Gegenstand Regelprüfung	und	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
03	Beschwerde- management und Vorschlagswesen § 12 WTG Gegenstand Regelprüfung	der	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
04	Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege- Wohngemeinschaften § 14 WTG Gegenstand der Regelprüfung		<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
05	Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch Wohngemeinschaftsvertretung § 15 WTG Gegenstand der Regelprüfung		<input type="checkbox"/> Auswahl 1 / Auswahl 4 ¹⁴ <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
06	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Sozialraumintegration § 16 WTG Gegenstand der Regelprüfung (§ 16 Abs. 4 WTG)		<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3

¹⁴ Auswahl 4: Trifft nicht zu. /Es wurde von der Möglichkeit, eine Wohngemeinschaftsvertretung zu bilden, nicht Gebrauch gemacht. /Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung. /Es wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt. /Es wurde folgendes festgestellt:

<p>07</p>	<p>Anforderungen an die Leistungserbringung/ das Leistungsangebot § 17 Abs. 1, 2 Nr. 1-4, 7-11 und Nr. 16 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>08</p>	<p>Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung (bei Anwendung liegen rechtliche Voraussetzungen vor) § 17 Abs. 2 Nr. 5-6 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>09</p>	<p>Konzeption der Leistungserbringung (Prävention/Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung; Möglichkeit der Teilhabe und Vermeidung von freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen) § 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>10</p>	<p>Konzeption der Leistungserbringung (insbesondere Aussagen zur Zusammenarbeit des Leistungsanbieters mit für die Sozialraumintegration in Frage kommende Personen) § 17 Abs. 2 Nr. 13 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>11</p>	<p>Ausreichender</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p>

	<p>Personaleinsatz sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals</p> <p>§ 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG i. V. m. §§ 1 bis 4, 7 und 8 WTG-PersV</p>	<input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
12	<p>Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals</p> <p>§ 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG i. V. m. § 9 WTG-PersV</p>	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
13	<p>Angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts</p> <p>§ 17 Abs. 4 WTG</p>	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3
14	<p>Sofern mehrere Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen</p> <p>- Gemeinsame Konzeption zur Leistungserbringung</p> <p>§ 17 Abs. 5 WTG</p>	<input type="checkbox"/> Auswahl 1 <input type="checkbox"/> Auswahl 2 <input type="checkbox"/> Auswahl 3

<p>15</p>	<p>Geld- oder geldwerte Leistungen § 18 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>16</p>	<p>Meldepflicht § 20 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>
<p>17</p>	<p>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 22 WTG</p>	<p><input type="checkbox"/> Auswahl 1</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 2</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl 3</p>

Anmerkungen zu den vorstehenden Prüfergebnissen:

4. Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung

Der Prüfbericht enthält keine personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die Anonymisierung der Daten erfolgte gemäß § 26 Abs. 5 WTG in Verbindung mit § 23 Absatz 14 Satz 3 WTG.

Die Berliner Heimaufsicht hat dem hauptverantwortlichen Leistungsanbieter bzw. den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Personen diesen Prüfbericht übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegendarstellung abzugeben.

¹⁵

¹⁶

Bei Vorlage der Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer wird der Prüfbericht und die ggf. vorliegende Gegendarstellung gemäß § 10 Absatz 4 WTG auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

¹⁵ Auswahl: Die Gegendarstellung des Leistungsanbieters bzw. der für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Person liegt vor./Eine Gegendarstellung des Leistungsanbieters bzw. der für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Person liegt mit Ablauf der Frist nicht vor./Der Leistungsanbieter bzw. die für Wohngemeinschaft verantwortliche Person hat auf eine Gegendarstellung verzichtet.

¹⁶ Auswahl: Die Nutzerinnen und Nutzer haben der Veröffentlichung des Prüfberichtes sowie einer etwaigen Gegendarstellung zugestimmt (§ 10 Abs. 5 WTG)./Die Nutzerinnen und Nutzer der Wohngemeinschaft haben der Veröffentlichung des Prüfberichtes sowie einer etwaigen Gegendarstellung nicht zugestimmt (§ 10 Abs. 5 WTG).

5.7 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bew.	Bewohnerin und Bewohner
BTM	Betäubungsmittel
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FEM	freiheitsbeschränkende und –entziehende Maßnahmen
gem.	gemäß
GesPflGebO	Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin
IKM	Inkontinenzmaterial
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KI	Künstliche Intelligenz
max.	maximal
MD	Medizinischer Dienst
MNS	Mund-Nasen-Schutz
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
S.	Seite
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WTG	Wohnteilhabegesetz
WTG-BauV	Wohnteilhab-Bauverordnung
WTG-MitwV	Wohnteilhab-Mitwirkungsverordnung
WTG-PersV	Wohnteilhab-Personalverordnung
z. B.	zum Beispiel

5.8 Fundstellen und Impressum

Die im vorliegenden Text genannten Rechtsquellen können auf der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>



Landesamt für Gesundheit und
Soziales

Heimaufsicht
Tel. (030) 902 29-33 33
Heimaufsicht@lageso.berlin.de
Für den Inhalt verantwortlich: II B
Rückfragen: Dr. Bettina Jonas
V.i.S.d.P. Silvia Kostner



[Datum: 01.03.2023]